

Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Meier

Sachverständiger für Immobilienbewertung



Bundesverband öffentlich
bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter
Sachverständiger e. V.

Mitglied im Bundesverband BVS in Hamburg
und Schleswig-Holstein

Mitglied der Architektenkammer Hamburg

Rüdiger Meier . Postfach 670 107 . D-22341 Hamburg

Amtsgericht Hamburg - Barmbek

Postfach 760 120
D-22051 Hamburg

Wensenbalken 34
D-22359 Hamburg

Telefon: 040 8818 7417
www.immobiliengbewertung-hamburg.net
eMail: archmeier@gmx.de

Datum: 31.07.2025
Az.: 802 K 6/25

G U T A C H T E N - ohne Innenbesichtigung -

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch
für das mit einem **Zweifamilienwohnhaus bebaute Grundstück**
in 22159 Hamburg, Eckerkoppel 6



Der **Verkehrswert des Grundstücks** wurde zum Stichtag
30.05.2025 ermittelt mit rd.

440.000,00 €.

Dieses Gutachten besteht aus 56 Seiten zzgl. 12 Anlagen mit insgesamt 23 Seiten.
Das Gutachten wurde in sieben Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Übersicht der wesentlichen Objektdaten	4
2	Allgemeine Angaben	6
2.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	6
2.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	6
2.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	6
2.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	9
3	Grund- und Bodenbeschreibung.....	12
3.1	Lage	12
3.1.1	Großräumige Lage	12
3.1.2	Kleinräumige Lage	13
3.2	Gestalt und Form	13
3.3	Erschließung, Baugrund etc.....	14
3.4	Privatrechtliche Situation	14
3.5	Öffentlich-rechtliche Situation	15
3.5.1	Baulasten und Denkmalschutz	15
3.5.2	Bauplanungsrecht	15
3.5.3	Bauordnungsrecht.....	16
3.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	16
3.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen.....	16
3.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation.....	16
4	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen	17
4.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	17
4.2	Einfamilienwohnhaus	17
4.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	17
4.2.2	Nutzungseinheiten, Raumaufteilung	18
4.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	18
4.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	19
4.2.5	Raumausstattungen und Ausbauzustand	19
4.2.5.1	Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung.....	19
4.2.5.2	Wohnhaus	19
4.2.6	Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes	20
4.3	Nebengebäude.....	20
4.4	Außenanlagen.....	20
5	Ermittlung des Verkehrswerts	21
5.1	Grundstücksdaten	21
5.2	Verfahrenswahl mit Begründung.....	21
5.2.1	Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen.....	21
	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren.....	21
5.2.2	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren.....	21

5.2.3	Zu den herangezogenen Verfahren	22
5.2.3.1	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	22
5.2.4	Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks.....	23
5.3	Bodenwertermittlung Zweifamilienwohnhaus	24
5.3.1	Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung.....	25
6	Sachwertermittlung Zweifamilienwohnhaus	26
6.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	26
6.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe.....	27
6.3	Sachwertberechnung	29
6.4	Erläuterung zur Sachwertberechnung	30
7	Ertragswertermittlung Zweifamilienwohnhaus	36
7.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	36
7.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	37
7.3	Ertragswertberechnung.....	39
7.4	Erläuterung zur Ertragswertberechnung	42
8	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen mit vorh. Bebauung WH	45
8.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen.....	45
8.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse.....	45
8.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse (vorh. Bebauung Wohnhaus).....	45
9	Verkehrswert mit fiktiver Bebauung Mehrfamilienwohnhaus	46
9.1	Vorbemerkungen.....	46
9.2	Bodenwertermittlung Nutzung Mehrfamilienwohnhaus	47
9.2.1	Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung.....	48
10	Zusammenstellung der Verkehrswerte.....	49
11	Verkehrswert	50
12	Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung	51
13	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	54
13.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	54
13.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	55
13.3	Verwendete fachspezifische Software	55
14	Verzeichnis der Anlagen	56

1 Übersicht der wesentlichen Objektdaten

Gebäudeart	Wohnhaus, Zweifamilienwohnhaus, unterkellert, ca. 1-geschossig, Massivbau, Sattel- oder Giebeldachkonstruktion, keine Dacheindeckung vorhanden, Fassade Mauerwerk, Verblendung mit Anstrich o.ä.
Einheiten	vermutlich 1 oder 2 Wohneinheiten (ehemalig)
Baujahr	ca. 1936
Wohnfläche	Wohnhaus ca. 170 m ²
Vermietungssituation	Objekt ist leerstehend
Ausstattung	überwiegend vermutlich einfacher Ausstattungsstandard, Bad verm. mit Dusche und / oder Badewanne, WC und Waschbecken, Gäste-WC verm. mit WC und Waschbecken, Fußbodenbeläge überwiegend verm. Holzdielen, VC, Fliesen, Teppich, Textilbelag, Laminat o.ä., Wände und Decken überwiegend verm. Putz mit Anstrich oder Raufasertapeten mit Anstrich, Fliesen, Holzverkleidungen, Fenster aus Holz / Kunststoff mit Isolierverglasung / Einfachverglasung, Holztüren mit Holz- oder Stahlzargen o.ä.
Heizungsart	vermutlich Öl- oder Gas-Zentralheizung, Platten- oder Rippenheizkörper, mit Thermostatventilen, Warmwasser über Durchlauferhitzer / Heizungsanlage
Energieausweis	nicht vorhanden
Grundstücksgröße	668 m ²
Nebengebäude	vermutlich keine vorhanden

Besonderheiten

ohne Innenbesichtigung

ohne Grundstücksbegehung

Wohnhaus ist leerstehend und augenscheinlich nicht bewohnbar

Garage im Wohnhaus integriert

Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf vorhanden

vermutlich erhebliche Feuchtigkeitsschäden vorhanden

keine Baulasten vorhanden

Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) vorhanden für den jeweiligen Eigentümer Farmsen Blatt 1358 (Flurstück 425)

Bauantrag Neubau Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten aufgrund nicht erfüllter Nachforderungen abgelehnt

Wertermittlung

Ertragswert	291.000,00.- €
Sachwert	289.000,00.- €
Bodenwert	444.000,00.- € -Zweifamilienwohnhaus Bestand
Bodenwert	475.000,00.- € - Mehrfamilienwohnhaus fiktiv
Verkehrswert	440.000,00.- € inkl. Rückbaukosten

2 Allgemeine Angaben

2.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts:	Grundstück, bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus
Objektadresse:	Eckerkoppel 6 D-22159 Hamburg
Grundbuchangaben:	Grundbuch von Farmsen, Band 31, Blatt 1357, lfd. Nr. 1
Katasterangaben:	Gemarkung Farmsen, Flurstück 424, Fläche 668 m ²

2.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber und Eigentümer:	Amtsgericht Hamburg – Barmbek Postfach 760 120 D-22051 Hamburg Auftrag vom 31.03.2025 (Eingang des Auftrags beim Sachverständigen)
Eigentümer:	Datenschutz : siehe gesonderte Angabe

2.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung:	Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung
Wertermittlungstichtag:	30.05.2025
Tag der Ortsbesichtigung:	30.05.2025
Umfang der Besichtigung etc.:	Es konnte lediglich wurde eine Außenbesichtigung von öffentlichem Grund aus durchgeführt werden. Das Objekt konnte dabei nicht von innen in Augenschein genommen werden. Eine Grundstücksbegehung konnte nicht erfolgen. Hinweis Für die nicht zu besichtigenden oder nicht zugänglichen Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel- und Schadensfreiheit besteht.
Teilnehmer am Ortstermin:	nur der Sachverständige

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt:

- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000 vom 00.00.2025
- amtlicher Grundbuchauszug vom 13.02.2025
- Baulastenauskunft vom 00.00.2025
- Informationen über bauaufsichtliche Belange zum Zwangsversteigerungsverfahren durch das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung sowie zum Planungsrecht
- Informationen zum rechtskräftig festgesetzten Einheitswert

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000 vom 00.00.2025
- teilweise Bauzeichnungen (Grundrisse Bestandsgebäude)
- überschlägige Berechnung der Wohnfläche (Bestandsgebäude)
- Antrag auf Baugenehmigung für ein Wohnhaus mit 7 Wohneinheiten (Bauantrag abgelehnt)
- Informationen aus dem aktuellen Grundstücksmarktbericht Hamburg
- Bodenrichtwertauskunft beim zuständigen Gutachterausschuss für Bodenrichtwerte Hamburg
- Informationen aus der Bauakte beim zuständigen Bauamt
- Informationen über den örtlichen Miet- und Grundstücksmarkt
- Informationen durch Internetrecherche (ImmobilienScout, Immonet etc.)
- Informationen durch Internetportal ONGEO bzw. WEBMAPS (Kartenmaterial)
- Informationen durch ImmoWertReport
- Informationen durch IMV-Anzeigenauswertungen (Angebotsmieten, Angebotsverkaufspreise)
- Informationen zum Planungsrecht / Bebauungsplan
- Informationen durch IVD-Wohn-Preisspiegel
- Informationen durch Preisspiegel Wohnmieten
- Informationen durch ImmoMarkt- & StandortReport
- Informationen durch geoport: on-geo Vergleichsmieten und -preise für Wohnimmobilien

Von der betreibenden Gläubigerin wurden keine weiteren Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Vom Schuldner wurden keine Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Präambel zu Mängel- / Schadensbeurteilung:

Der Sachverständige weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich vorliegend um ein Verkehrswertgutachten und kein Bauschadengutachten handelt. Demnach wurden Baumängel und -schäden etc. nur soweit aufgenommen und bewertet, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich und augenscheinlich erkennbar waren.

Im Zuge der Verkehrswertermittlung wurden augenscheinliche bzw. offensichtlich Mängel und / oder Schäden / Unzulänglichkeiten nach wertermittlungstheoretischen Grundsätzen gewürdigt. Die Feststellung und Erkundung von Baumängeln und / oder Bauschäden, Kontaminierungen u.ä. gehören im Rahmen einer Verkehrswertermittlung nicht zur Sachverständigenpflicht. Dies obliegt der Beurteilung eines Spezialisten.

Insoweit sind die in einem Verkehrswertgutachten angegebenen Kosten nur pauschal in Anlehnung an Erfahrungswerte und einschlägigen Baukostentabellen und in dem beim Ortstermin augenscheinlichen Ausmaß berücksichtigt. Sie sind daher auf keinen Fall als Grundlage bzw. Kostenvoranschläge für weitere Planungen geeignet. Es werden insbesondere keine weitergehenden Untersuchungen bezüglich möglicher Ursachen für die aufgezählten Unterhaltungsrückstände bzw. Schäden durchgeführt. Eine Ursachenforschung ist nur im Rahmen eines speziellen Bauschadens bzw. Bausubstanzgutachtens möglich, nicht jedoch in einem Verkehrswertgutachten. Mängel/Schäden sind nach § 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV zu berücksichtigen, sie haben aber nur Bedeutung für die Feststellung des Verkehrswertes.

In diesem Gutachten sind die Auswirkungen von vorhandenen Mängeln und / oder Schäden sowie deren Wertminderung auf den Verkehrswert – sofern vorhanden - nur pauschal und in dem am Besichtigungstag offensichtlichen Ausmaß berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung und darauf aufbauende Kostenermittlung anstellen zu lassen. Auch für Bereiche, wo keine offensichtlichen Baumängel und / oder Schäden, Kontaminierungen etc. ersichtlich waren, wird aufgrund der vorgenannten Ausführungen, für die Mangelfreiheit des bewerteten Objekts von dem Sachverständigen keine Gewähr übernommen.

Für versteckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien, Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, Holzbockbefall o.ä. sowie auch sichtbarer Rissbildungen wird ausdrücklich keine Haftung übernommen.

Hinweise zur Beurteilung von Rechtsfragen etc.:

Im Zuge der Verkehrswertermittlung werden vom Sachverständigen Einschätzungen u.a. zur Qualifizierung des Entwicklungszustandes, zum Baurecht, zur Nachhaltigkeit von Mieterträgen etc. (insbesondere nach Maßstäben der Immo WertV) vorgenommen. Dies begründet keine rechtliche Qualität in Sachen einer Aussicht oder gar eines Anspruchs z.B. auf die Zulassung eines Vorhabens (u.a. bei Neubebauung, Um-/Anbauten sowie Nutzungsänderungen). Ein Baurecht o.ä. kann nur aus den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen und nicht aus der Einschätzung eines Sachverständigen hergeleitet werden. Auch in Bezug auf mietrechtliche Belange sowie bei der Abwägung von Rechten / Lasten etc. sichert die Einschätzung des Sachverständigen im Zuge der Verkehrswertermittlung, keinen rechtlichen Anspruch. Rechtsfragen zu klären gehört nicht zum Aufgabengebiet eines Sachverständigen – hierzu sind entsprechende Behörden oder Juristen berechtigt.

2.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Der Schuldner war am durch den Sachverständigen bestimmten Tag der Ortsbesichtigung nicht anwesend; das Objekt konnte somit nicht von innen besichtigt werden. Eine Grundstücksbegehung konnte insgesamt nicht erfolgen. Das zu bewertende Objekt wurde daher nur von öffentlichem Grund aus in Augenschein genommen.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein unterkellertes, eingeschossiges Zweifamilienhaus mit ehemals ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude wurde nach Aktenlage ca. 1936 in massiver Bauweise erstellt und verfügt – dem äußeren Anschein nach - überwiegend über einen einfachen Ausstattungsstandard mit ca. 170 m² Wohnfläche. Nebengebäude waren - aufgrund fehlender Grundstücksbegehung - nicht ersichtlich.

In der eingesehenen Bauakte waren weder vollständige Bauzeichnungen noch Wohnflächenberechnungen etc. vorhanden. Da keine Innenbesichtigung ermöglicht wurde, konnte die Wohnfläche durch den Sachverständigen nur überschlägig über die Gebäudeaußenmaße ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Abweichungen bzgl. der Gesamtwohnfläche vorhanden sein können. Eine diesbezügliche Haftung gegenüber dem Sachverständigen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Das Bewertungsobjekt befand sich am Tag der Ortsbegehung – dem äußeren Anschein nach - in einem von erheblichen Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf geprägten Zustand. Dieser bezieht sich u.a. auf eine nicht vorhandene Dacheindeckung. Das Wohngebäude ist nach Einschätzungen des Sachverständigen derzeit nicht mehr bewohnbar. Nach Informationen des Sachverständigen befindet sich das Wohngebäude seit geraumer Zeit in diesem unbewohnbaren Zustand.

Die erforderlichen Kosten für eine Sanierung des Gebäudes wurden durch den Sachverständigen mit ca. 2.000 € pro m² Wohnfläche geschätzt; hierbei wurde der Umstand möglicher Schäden durch ungehinderten Wassereintritt in das Gebäude bei Regengüssen nicht berücksichtigt.

Zu weiterem Unterhaltungsstau, Renovierungsbedarf, baulichen Mängeln und / oder baulichen Schäden sowie Modernisierungsbesonderheiten können aufgrund fehlender Innenbesichtigung keine weiteren Auskünfte erteilt werden. Vorgenannter Unterhaltungsstau wurde in diesem Gutachten unter dem Punkt "Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale" wertmindernd berücksichtigt.

Der derzeitige Zustand bzw. die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten der baulichen (und sonstigen) Anlagen lassen keine anderweitige wirtschaftliche (Um)Nutzung zu. Aus diesem Grund würde ein wirtschaftlich handelnder Marktteilnehmer die vorhandenen baulichen (und sonstigen) Anlagen möglichst kurzfristig beseitigen. Der Wert der Immobilie bemisst sich deshalb nach dem um die üblichen Freilegungskosten geminderten Bodenwert (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 ImmoWertV 21).

Im Grundbuch von Farmsen Blatt 1357 ist in Abt. II (Lasten und Beschränkungen) eine Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) für den jeweiligen Eigentümer von Farmsen Blatt 1358 (Flurstück 425) eingetragen. Hierbei gestatten die Eigentümer des Bewertungsgrundstück die Überbauung des Flurstücks 424 an der Westwand der auf dem Nachbarflurstück 425 befindlichen Halle mit Anbau mit ca. 60 mm Wärmedämmung und ca. 10 mm Putz sowie ca. 30 cm Überstand der Regenrinne und des Fallrohres. Siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 10, Grunddienstbarkeit sowie Ermittlung Werteeinfluss.

Gemäß Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis sind keine Baulasten auf dem Bewertungsgrundstück eingetragen. Siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 8.

Der eingesehenen Bauakte konnten Unterlagen eines Bauantrags für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten entnommen werden.

Der eingereichte Bauantrag datiert aus dem Jahr 2021; der ablehnende Bescheid wurde im November 2022 erstellt. Gegen den vorgenannten Bescheid wurde im Dezember 2022 Widerspruch eingelegt.

In der Zeit vom Februar 2022 bis September 2022 wurde seitens des Bauamts wiederholt Nachforderungen von Unterlagen gestellt; diesem Umstand wurde nach Aktenlage nicht abgeholfen.

Die Rücknahme des Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid erfolgte im März 2024. Siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 11.

Mieter/Miete	Wohnhaus ist seit geraumer Zeit leerstehend und nicht bewohnbar
Pacht/Pächter	Miete : nicht bekannt
Baukostenvorschüsse	nicht bekannt
Mietkautionen	keine bekannt
Wohnpreisbindung gem. § 17 WoBindG	nicht bekannt
Gewerbebetrieb :	vermutlich nicht vorhanden
Maschinen Betriebseinrichtungen :	vermutlich nicht vorhanden
Hausschwamm, Hausbock u. a. tierische Schädlinge :	Der Sachverständige begutachtete das zu bewertende Objekt zerstörungsfrei ; d.h. nicht zugängliche Bauteile oder Bauwerksbereiche konnten nicht in Augenschein genommen werden. Bauteilöffnungen wurden nicht vorgenommen. Für vorgenannte Bereiche ist ein entsprechender Sachverständiger zu beauftragen. Verdacht auf Hausschwamm oder Befall von Hausbock konnte zum Begehungszeitpunkt augenscheinlich nicht festgestellt werden.
Investitionen/Modernisierungen geplante	keine bekannt
Investitionen/Modernisierungen zurückliegende	keine bekannt
Beanstandungen, baubeh. Beschränkungen	keine bekannt
baubehördliche Auflagen	keine bekannt
Baulasten	keine vorhanden siehe hierzu auch Gutachten Anlage 8
Verdacht auf ökologische Altlasten	nicht bekannt

3 Grund- und Bodenbeschreibung

3.1 Lage

3.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Hamburg

Kreis: Bezirk Wandsbek

Ort und Einwohnerzahl: Hansestadt Hamburg (ca. 1.863.000 Einwohner);
Bezirk Wandsbek (ca. 455.200 Einwohner)
Stadtteil: Farmsen-Berne (ca. 38.600 Einwohner)

überörtliche Anbindung / Entfernungen:
(vgl. Anlage 2,3,4)

nächstgelegene größere Städte:

Ahrensburg (ca. 13 km entfernt)
Pinneberg (ca. 32 km entfernt)
Bad Oldesloe (ca. 37 km entfernt)
Möln (ca. 46 km entfernt)
Lauenburg (ca. 50 km entfernt)
Ratzeburg (ca. 56 km entfernt)
Lübeck (ca. 57 km entfernt)
Lüneburg (ca. 66 km entfernt)
Neumünster (ca. 71 km entfernt)
Kiel (ca. 101 km entfernt)
Schwerin (ca. 105 km entfernt)
Wismar (ca. 115 km entfernt)
Bremen (ca. 137 km entfernt)
Hannover (ca. 170 km entfernt)
Berlin (ca. 283 km entfernt)

Landeshauptstadt Innenstadt:

Hamburg (ca. 13 km entfernt)

Bundesstraßen:

B 5 (ca. 7,5 km entfernt)
B 75 (ca. 7,5 km entfernt)
B 433 (ca. 9,5 km entfernt)
B 447 (ca. 12,5 km entfernt)
B4 (ca. 14,5 km entfernt)

Autobahnzufahrt:

AS Jenfeld (ca. 4,5 km entfernt)
AS Stapelfeld (ca. 9 km entfernt)
AS Veddel (ca. 12 km entfernt)
AS Schnelsen Nord (ca. 18 km entfernt)

Bahnhof:

U-Bahn Trabrennbahn (ca. 1 km entfernt)
U-Bahn Farmsen (ca. 1 km entfernt)
S-Bahn Friedrichsberg (ca. 5 km entfernt)
Hamburg Hauptbahnhof (ca. 10 km entfernt)

Flughafen:

Hamburg Fuhlsbüttel (ca. 11 km entfernt)

3.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:
(vgl. Anlage 2,3,4)

Die Entfernung zum Stadtteilzentrum Farmsen beträgt
ca. 1,5 km.

Nächstgelegene Infrastruktureinrichtungen (Luftlinie)

Bildungseinrichtungen

(Kindergarten, Grundschule, weiterführende Schule)
in ca. 50 m bis ca. 1.200 m erreichbar

Nahversorgungseinrichtungen

(Bäckerei, Lebensmittelladen, Supermarkt, Kaufhaus, Drogerie,
Bekleidungsgeschäft, Frisör, Arzt, Kaufhaus, Apotheke, Bank,
Post, Spiel-/ Sportplatz, Park-/ Grünfläche)
in ca. 100 m bis ca. 3,5 km erreichbar

Verkehr

(Bushaltestelle, U-Bahn, S-Bahn, Bahn Regionalverkehr,
internationaler Flughafen)
in ca. 100 m bis ca. 8,2 km entfernt

Nächstgelegene Störquelle

Hochspannungsmast ca. 650 m entfernt

Mögliche Beeinträchtigungen

(Fluglärm, Schienenlärm, Straßenlärm) nicht vorhanden

Art der Bebauung und Nutzungen in der
Straße und im Ortsteil:

überwiegend wohnbauliche Nutzungen; teilweise gewerbliche
Nutzungen, überwiegend aufgelockerte, ein- und mehrgeschos-
sige Bauweise; Reihenhausbauweise, Mehrfamilienhäuser, Ein-
und Zweifamilienhäuser,

Beeinträchtigungen:

gering / normal (durch Gewerbe, Bahn, Immissionen,
Flugverkehr, Straßenverkehr, Sportanlage);

benachbarte, störende Betriebe und Gebäude: nicht bekannt

Topografie:

überwiegend eben; von der Straße leicht abfallend;
Garten mit nördlicher Ausrichtung

3.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form:
(vgl. Anlage 5)

Straßenfront Eckerkoppel:
ca. 15 m;

mittlere Tiefe:
ca. 44 m;

mittlere Breite:
ca. 44 m;

Grundstücksgröße:
insgesamt 668 m²;

Bemerkungen: fast rechteckige Grundstücksform

3.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart:	Anliegerstraße; Straße mit geringem bis mäßigem Verkehr
Straßenausbau:	überwiegend ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen; Gehwege beiderseitig vorhanden, befestigt mit Betonverbundstein, Gehwegplatten, befestigte Geländeoberfläche o.ä., Parkbuchten / Parkplätze im Straßenraum eingeschränkt vorhanden
Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:	elektrischer Strom, Wasser, Gas aus öffentlicher Versorgung (in der Straße liegend); Fernsehkabel- oder Satellitenanschluss; Telefonanschluss o.ä.
Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	keine Grenzbebauung des Wohnhauses; eingefriedet durch Mauer, Zaun, Hecken o.ä.
Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):	gewachsener, normal tragfähiger Baugrund
Altlasten:	Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsichtlich Altlasten liegen nicht vor. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt als "altlastenfrei" unterstellt. Im Rahmen der nachfolgenden Wertermittlung werden somit ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.
Anmerkung:	In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt.

3.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:	Dem Sachverständigen liegt ein amtlicher Grundbuchauszug vom 13.02.2025 vor. Hiernach bestehen in Abteilung II des Grundbuchs von Farmsen, folgende Eintragungen: lfd. Nr. 4: Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) für den jeweiligen Eigentümer von Farmsen Blatt 1358; gemäß Bewilligung vom 19. Mai 1992 (ON 55) eingetragen am 17.08.1992 Hinweis: siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 10 lfd. Nr. 6: Auflassungsvormerkung, bedingt fürGmbH, Hamburg – Amtsgericht Hamburg....., gemäß Bewilligung vom 07.06.2021eingetragen am 19.08.2021 Hinweis: ohne weitere Wertbeeinflussung lfd. Nr. 7: Zwangsversteigerungsvermerk eingetragen am 13.02.2025 Hinweis: ohne weitere Wertbeeinflussung
---------------------------------------	---

Anmerkung:	Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.
Herrschvermerke:	keine vorhanden
nicht eingetragene Rechte und Lasten:	Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sind nach allgemeinen Erkundungen des Sachverständigen nicht vorhanden. Sollten dennoch diesbezügliche Besonderheiten vorhanden sein, sind diese zu prüfen und ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

3.5 Öffentlich-rechtliche Situation

3.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis:	Dem Sachverständigen liegt ein Auszug aus dem Baulastenverzeichnis vom 12.08.2025 vor. Das Baulastenverzeichnis enthält keine wertbeeinflussenden Eintragungen. siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 8
Denkmalschutz:	Aufgrund des Baujahrs des Bewertungsobjekts, der Gebäudeart und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Denkmalschutz nicht besteht.

3.5.2 Bauplanungsrecht

Festsetzungen im Bebauungsplan:	Für den Bereich des Bewertungsobjektes trifft der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung von 1962, im Wesentlichen, folgende Festsetzungen (vgl. Anlage 9): WR = reines Wohngebiet; II = 2 Vollgeschosse (max.); Baugrenzen; Bebauungstiefe 15 m private Grünfläche Hinweis: Für das Grundstück liegen der Bauaufsichtsbehörde keine Beschränkungen vor.
Innenbereichssatzung:	nicht bekannt
Erhaltungs- und Gestaltungssatzung:	nicht bekannt
Verfügungs- und Veränderungssperre:	nicht bekannt
Bodenordnungsverfahren:	Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist.

3.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde teilweise nicht geprüft. Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden jedoch nicht festgestellt. Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

3.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität): baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

beitragsrechtlicher Zustand:

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben. Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG nach allgemeinen Informationen beitragsfrei. Hierbei unberücksichtigt bleiben auch in der Zukunft ggf. anfallende Straßenausbaubeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG).

3.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

3.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

(vgl. Anlage 2,3,4);

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude / Zweifamilienwohnhaus (bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung)).

Auf dem Grundstück befindet sich insgesamt 1 Garagenstellplatz innerhalb des Gebäudes.

Das Objekt Zweifamilienhaus ist leerstehend und derzeit – dem äußeren Anschein nach - nicht bewohnbar.

4 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen

4.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektrik, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Insbesondere konnte nicht geprüft werden, ob die Heizungsanlage gem. den Anforderungen des § 72 GEG ausgetauscht werden muss und ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gem. § 71 GEG sowie die obersten Geschossdecken gem. § 47 GEG gedämmt werden müssen.

4.2 Einfamilienwohnhaus

4.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:	Zweifamilienwohnhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; eingeschossig; unterkellert; ausgebautes Dachgeschoss; freistehend
Baujahr:	ca. 1936 (gemäß Bauakte)
Modernisierung / Historie gemäß Bauakte:	ca. 1936 Baugenehmigung eines Wohnhauses ca. 1936 Wasseranschluss Grundstück ca. 1936 Einbau Niederdruck-Warmwasserheizungsanlage ca. 1952 Anbau eines Wartezimmers (Gebäuderückseite) ca. 1958 Einbau einer Ölfeuerungsanlage / Öltank ca. 5.000 Liter ca. 1975 Einbau einer Lecksicherungseinrichtung und Vakuumschutz (ca. 7.000 Liter Heizöl-Erdlagerbehälter) ca. 1989 Einziehen Schornsteineinzugsrohr ca. 2021 Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE ca. 2022 Ablehnender Bescheid ca. 2022 Widerspruch gegen ablehnenden Bescheid ca. 2024 Rücknahme Widerspruch
Flächen und Rauminhalte	Die Wohnfläche beträgt rd. 170 m ² Hinweis:
Energieeffizienz:	Energieausweis liegt nicht vor

Barrierefreiheit:	Aufgrund der örtlichen Marktgegebenheiten (u.a. Altersstruktur, Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum für die konkrete Objektart etc.) wird in dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass der Grad der Barrierefreiheit keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Kaufpreisentscheidung hat und somit nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden muss.
Erweiterungsmöglichkeiten:	Eine diesbezügliche Baugenehmigung liegt nicht vor.
Außenansicht:	insgesamt Sichtmauerwerk, Klinkermauerwerk, Verblendung

4.2.2 Nutzungseinheiten, Raumaufteilung

Kellergeschoss:

vermutlich Kellerflur sowie mehrere Kellerräume

Erdgeschoss:

vermutlich Windfang, Flur, Küche, Bad, Balkon sowie ca. 4 Zimmer

Dachgeschoss:

vermutlich Flur, Bad und mehrere Zimmer

4.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart:	Massivbau
Fundamente:	Streifenfundamente, Bodenplatte, Punktfundamente, Beton, Stahlbeton o.ä., gem. statischer Berechnung, gemäß Bauunterlagen o.ä.
Keller:	Beton, Mauerwerk
Umfassungswände:	Mauerwerk
Innenwände:	tragende Innenwände: Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk o.ä. nichttragende Innenwände: Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk, Ständerwände (Leichtbau) o.ä.
Geschossdecken:	Stahlbeton, Holzbalken, Trägerkappendecke o.ä.
Treppen:	<u>Kelleraußentreppe:</u> vermutlich keine vorhanden <u>Kellertreppe:</u> vermutlich offene Holzkonstruktion, Handlauf, Absturzsicherung o.ä. <u>Geschosstreppe:</u> vermutlich geschlossene Holzkonstruktion; Holzgeländer, Handlauf, Absturzsicherung o.ä.
Hauseingang(sbereich):	Eingangstür vermutlich aus Holz / Kunststoff o.ä.,

Dach:	<u>Dachkonstruktion:</u> Holzdach mit Aufbauten
	<u>Dachform:</u> Sattel- oder Giebeldach
	<u>Dacheindeckung:</u> Dacheindeckung sowie Dachdämmung nicht vorhanden

4.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen:	zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz
Abwasserinstallationen:	Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz
Elektroinstallation:	vermutlich einfache bis durchschnittliche Ausstattung; je Raum ein Lichtauslass; je Raum zwei bis drei Steckdosen; Beleuchtungskörper, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Klingelanlage, Telefonanschluss o.ä.
Heizung:	vermutlich Zentralheizung, mit flüssigen Brennstoffen (Öl), Baujahr nicht bekannt; Rippen- oder Flachheizkörper, tlw. mit Thermostatventilen; Stahltank im Erdreich, Tankgröße ca. 7.000 Liter
Lüftung:	vermutlich keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fensterlüftung)
Warmwasserversorgung:	vermutlich zentral über Heizung, Durchlauferhitzer (Elektro), Boiler (Elektro)

4.2.5 Raumausstattungen und Ausbauzustand

4.2.5.1 Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung

Die Nutzungseinheiten sind vermutlich weitestgehend ausstattungsgleich. Sie werden deshalb nachfolgend zu einer Beschreibungseinheit mit der Bezeichnung "Wohnhaus" zusammengefasst.

4.2.5.2 Wohnhaus

Bodenbeläge:	vermutlich Estrich, Holzdielen, Teppichboden, Textilbelag, PVC, Laminat, Fliesen, Klickparkett o.ä.
Wandbekleidungen:	überwiegend vermutlich mit Wandputz mit Binderfarbenanstrich, einfachen Tapeten, Raufasertapeten mit Anstrich, Holzverklei- dungen, Fliesen o.ä.
Deckenbekleidungen:	vermutlich Deckenputz, überwiegend mit Binderfarbenanstrich, Holzvertäfelungen, Hartschaumplatten, Gipskartonplatten, Rau- fasertapeten mit Anstrich o.ä.
Fenster:	vermutlich überwiegend Fenster aus Holz / Kunststoff, mit Ein- fachverglasung / Doppelverglasung; mit Beschlägen o.ä.

Türen:	<u>Eingangstür:</u> vermutlich Holz- oder Kunststofftür
	<u>Zimmertüren:</u> vermutlich Füllungstüren aus Holzwerkstoffen; mit Schlössern und Beschlägen; Holzzargen o.ä.
sanitäre Installation:	einfache bis durchschnittliche Wasser- und Abwasserinstallation, überwiegend unter Putz, ausreichend vorhanden;
	<u>Bad:</u> vermutlich 1 eingebaute Wanne, 1 eingebaute Dusche, 1 WC, 1 Handwaschbecken o.ä.
	<u>Gäste WC:</u> vermutlich 1 WC, 1 Handwaschbecken o.ä.
besondere Einrichtungen:	vermutlich keine vorhanden
Küchenausstattung:	nicht in der Wertermittlung enthalten
Bauschäden und Baumängel:	vermutlich Feuchtigkeitsschäden
Grundrissgestaltung:	vermutlich zweckmäßig, für das Baujahr zeittypisch
wirtschaftliche Wertminderungen:	mangelnde Wärmedämmung

4.2.6 Besondere Bauteile / Einrichtungen, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile:	Balkon
besondere Einrichtungen:	vermutlich keine vorhanden
Besonnung und Belichtung:	vermutlich gut bis ausreichend
Bauschäden und Baumängel:	vermutlich Feuchtigkeitsschäden
wirtschaftliche Wertminderungen:	mangelnde Wärmedämmung
Allgemeinbeurteilung:	Der bauliche Zustand ist – dem äußeren Anschein nach – befriedigend / schlecht. Es besteht vermutlich ein erheblicher Unterhaltungsstau.

4.3 Nebengebäude

vermutlich keine vorhanden

4.4 Außenanlagen

Versorgungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Wegebefestigung, Hofbefestigung, befestigte Stellplatzfläche, Gartenanlagen und Pflanzungen, Einfriedung (Mauer, Zaun, Hecken)

5 Ermittlung des Verkehrswerts

5.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Zweifamilienwohnhaus bebaute Grundstück in D-22159 Hamburg, Eckerkoppel 6 zum Wertermittlungsstichtag 30.05.2025 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch	Band	Blatt	lfd. Nr.
Farmsen	31	1357	1
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche
Farmsen		424	668 m²

5.2 Verfahrenswahl mit Begründung

5.2.1 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) „durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts grundsätzlich

- das **Vergleichswertverfahren**,
- das **Ertragswertverfahren**,
- das **Sachwertverfahren**

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der **Art des Wertermittlungsobjekts**, unter Berücksichtigung der **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten** und den **sonstigen Umständen des Einzelfalls**, insbesondere der **Eignung** der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; **die Wahl ist zu begründen** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21).

5.2.2 Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden **Marktüberlegungen** (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer **mindestens zwei** möglichst weitgehend voneinander unabhängige **Wertermittlungsverfahren angewendet** werden. Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am Wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist **das Verfahren** am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, **dessen für marktkonforme Wertermittlungen** erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) **am zuverlässigsten** aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) **abgeleitet wurden** bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

5.2.3 Zu den herangezogenen Verfahren

5.2.3.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichspreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 1 ImmoWertV 21). Das setzt voraus, dass sie nach

- den örtlichen Verhältnissen,
 - der Lage und
 - des Entwicklungszustandes gegliedert
- und
- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
 - der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
 - der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt –, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt „Bodenwertermittlung“ dieses Gutachtens).

5.2.4 Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Vergleichswertverfahren

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall **nicht möglich**, weil

- keine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter **Vergleichskaufpreise** verfügbar ist und auch
- keine hinreichend differenziert beschriebenen **Vergleichsfaktoren** des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

Zudem stehen sowohl

- keine geeignete **Indexreihe** zur Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag als auch
- keine **Umrechnungskoeffizienten** für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart zwecks Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die Wertmerkmale des Bewertungsobjekts

zur Verfügung.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium „Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als **Renditeobjekt** angesehen werden kann.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als **Sachwertobjekt** angesehen werden kann.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

5.3 Bodenwertermittlung Zweifamilienwohnhaus

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **573,31 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2025**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
beitragsrechtlicher Zustand	=	frei
Grundstücksfläche (f)	=	1.200 m ²

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag	=	30.05.2025
Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
Grundstücksfläche (f)	=	668 m ²

Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 30.05.2025 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand			Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	=	frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	=	573,31 €/m²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2025	30.05.2025	× 1,000	

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag			= 573,31 €/m ²	
Fläche (m ²)	1.200	668	× 1,160	E1
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	× 1,000	
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert			= 665,04 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts			Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	665,04 €/m²	
Fläche	×	668 m ²	
beitragsfreier Bodenwert	=	444.246,72 € rd. 444.000,00 €	

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 30.05.2025 insgesamt **444.000,00 €**.

5.3.1 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1 - Grundstücksflächen-Umrechnung

Ermittlung des Anpassungsfaktors:

Zugrunde gelegte Methodik: gemäß Gutachterausschuss

	Fläche	Koeffizient
Bewertungsobjekt	668,00	1,16
Vergleichsobjekt	1.200,00	1,00

Anpassungsfaktor = Koeffizient (Bewertungsobjekt) / Koeffizient (Vergleichsobjekt) = **1,16**

6 Sachwertermittlung Zweifamilienwohnhaus

6.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

6.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen** und **besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m² Brutto-Grundfläche“ oder „€/m² Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauszuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarke Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

6.3 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung		Zweifamilienwohnhaus
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	1.664,00 €/m² WF
Berechnungsbasis		
• Wohn-/Nutzfläche (WF/NF)	x	170,00 m²
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	0,00 €
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	=	282.880,00 €
Baupreisindex (BPI) 30.05.2025 (2010 = 100)	x	187,2/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	529.551,36 €
Regionalfaktor	x	1,000
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	=	529.551,36 €
Alterswertminderung		
• Modell		linear
• Gesamtnutzungsdauer (GND)		80 Jahre
• Restnutzungsdauer (RND)		12 Jahre
• prozentual		85,00 %
• Faktor	x	0,15
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	79.432,70 €

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen)		79.432,70 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	794,33 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	80.227,03 €
beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	444.000,00 €
vorläufiger Sachwert	=	524.227,03 €
Sachwertfaktor	x	1,20
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	-	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	629.072,44 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	340.000,00 €
Sachwert	=	289.072,44 €
	rd.	289.000,00 €

6.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

- Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Zweifamilienwohnhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil [%]	Standardstufen				
		1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %	0,5	0,5			
Dach	15,0 %	1,0				
Fenster und Außentüren	11,0 %	0,5	0,5			
Innenwände und -türen	11,0 %		1,0			
Deckenkonstruktion und Treppen	11,0 %		0,5	0,5		
Fußböden	5,0 %		1,0			
Sanitäreinrichtungen	9,0 %		1,0			
Heizung	9,0 %		1,0			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		1,0			
insgesamt	100,0 %	32,0 %	62,5 %	5,5 %	0,0 %	0,0 %

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände	
Standardstufe 1	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzementplatten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980) o.ä.
Standardstufe 2	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995) o.ä.
Dach	
Standardstufe 1	Dachpappe, Faserzementplatten / Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung o.ä.
Fenster und Außentüren	
Standardstufe 1	Einfachverglasung; einfache Holztüren o.ä.
Standardstufe 2	Zweifachverglasung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995) o.ä.
Innenwände und -türen	
Standardstufe 2	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen o.ä.
Deckenkonstruktion und Treppen	
Standardstufe 2	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppen in einfacher Art und Ausführung o.ä.
Standardstufe 3	Beton- und Holzbalkendecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschallschutz o.ä.
Fußböden	
Standardstufe 2	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung o.ä.
Sanitäreinrichtungen	
Standardstufe 2	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest o.ä.
Heizung	
Standardstufe 2	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandthermen, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995) o.ä.
Sonstige technische Ausstattung	
Standardstufe 2	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen o.ä.

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Zweifamilienwohnhaus

Nutzungsgruppe: Ein- und Zweifamilienhäuser
 Anbauweise: freistehend
 Gebäudetyp: KG, EG, ausgebauter DG

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010 [€/m² WF]	relativer Gebäudestan- dardanteil [%]	relativer NHK 2010-Anteil [€/m² WF]
1	1.505,00	32,0	481,60
2	1.670,00	62,5	1.043,75
3	1.920,00	5,5	105,60
4	2.310,00	0,0	0,00
5	2.900,00	0,0	0,00
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 1.630,95 gewogener Standard = 1,8			

Die NHK 2010 werden in der Sachwertrichtlinie mit der Dimension „€/m² Bruttogrundfläche (BGF)“ veröffentlicht. Die BGF ist jedoch vor allem bei der sachgerechten Anrechnung von Dachgeschossflächen als Bezugsgröße für die NHK problematisch. Viele dieser BGF-spezifischen Probleme sind durch die alternative Anwendung der Wohnfläche als Bezugsgröße gelöst. Darüber hinaus besitzt die Wohnfläche eine größere Marktnähe, da der Markt in Wohnfläche denkt und handelt. Sprengnetter hat daher die NHK 2010 von der Bezugsgröße BGF auf die Bezugsgröße Wohnfläche umgerechnet. Da für die Umrechnung die ursprünglich zu den NHK gehörenden Nutzflächenfaktoren (Verhältnisse BGF/Wohnfläche) verwendet wurden, handelt es sich hierbei grundsätzlich immer noch um die „NHK 2010 nach Sachwertrichtlinie“. D. h. unter Verwendung des Maßstabs BGF abgeleitete Sachwertfaktoren können unmittelbar bei der Bewertung auf Grundlage der Wohnfläche modellkonform angesetzt werden (vgl. Sauerborn in [5], Seite 87).

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude	=	1.630,95 €/m² WF
	rd.	1.664,00 €/m² WF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Baupreisindex

Bei den angesetzten Normalherstellungskosten (NHK 2010) handelt es sich um durchschnittliche Herstellungskosten für das (Basis-)Jahr 2010. Um die von diesem Zeitpunkt bis zum Wertermittlungstichtag veränderten Baupreisverhältnisse zu berücksichtigen, wird der vom Statistischen Bundesamt zum Wertermittlungstichtag zuletzt veröffentlichte und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Baupreisindex verwendet. Da sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex nicht auf das Basisjahr der NHK 2010 bezieht, ist dieser auf das Basisjahr 2010=100 umzurechnen. Sowohl die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten als auch die auf die für Wertermittlungszwecke notwendigen weiteren Basisjahre umgerechneten Baupreisindizes sind auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 1,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (79.432,70 €)	794,33 €
Summe	794,33 €

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ist entsprechend der Zuordnung zur Art der baulichen Anlage und den in Anlage 1 ImmoWertV 21 dargestellten Gesamtnutzungsdauern entnommen und wurde ggf. unter Berücksichtigung der besonderen Objektmerkmale angepasst.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungssaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Zweifamilienwohnhaus

Das (gemäß Bauakte) ca. 1936 errichtete Gebäude wurde nicht (wesentlich) modernisiert.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (80 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter (2025 – 1936 = 89 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (80 Jahre – 89 Jahre =) 0 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "nicht (wesentlich) modernisiert" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Anlage 2 ImmoWertV 21" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 12 Jahren und somit ein fiktives Baujahr von 1957.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

Zustandsbesonderheiten

Eine hinreichende Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung in Hinsicht auf die Schätzung des Werteinflusses der vorhandenen Zustandsbesonderheiten kann im Sinne der ImmoWertV 21 in aller Regel durch die Angabe grob geschätzter Erfahrungswerte für die Investitions- bzw. Beseitigungskosten erreicht werden. Die Kostenschätzung für solche baulichen Maßnahmen erfolgt in der Regel mit Hilfe von Kostentabellen, die sich auf Wohn- oder Nutzflächen, Bauteile oder Einzelgewerke beziehen.

Verkehrswertgutachten sind jedoch grundsätzlich keine Bauschadengutachten. D.h. die Erstellung einer differenzierten Kostenberechnung ist im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens durch den Immobilienbewertungssachverständigen nicht zu leisten und wird von diesem auch nicht geschuldet.

Die in diesem Gutachten enthaltenen Kostenermittlungen für z.B. erforderliche bauliche Investitionen sind daher weder Kostenberechnung, Kostenanschlag noch Kostenfeststellung oder Kostenschätzung im Sinne der DIN 276 (Kosten im Hochbau), sondern lediglich pauschalisierte Kostenschätzungen für das Erreichen des angestrebten Hauptzweckes des beauftragten Gutachtens, nämlich der Feststellung des Markt-/Verkehrswertes.

Da hierfür allgemein verbindliche Wertermittlungsmodelle bisher nicht vorhanden sind, erfolgt die Ermittlung näherungsweise auf Grundlage der von Sprengnetter in [2] Kapitel 9/61 dargestellten Modelle in Verbindung mit den Tabellenwerken nach [1] Kapitel 3.02.2/2.1.

In diesen Modellen sind die Kostenabzüge für Schadenbeseitigungsmaßnahmen aus den NHK-Tabellen abgeleitet und mit der Punktrastermethode weitgehend harmonisiert. Damit sind diese Schätzmodelle derzeit die einzigen in der aktuellen Wertermittlungsliteratur verfügbaren Modelle, die in einheitlicher Weise gleichermaßen anwendbar sind auf eigen- oder fremdgenutzte Bewertungsobjekte sowie modernisierungsbedürftige, neuwertige (=modernisierte) Objekte oder Neubauten.

Die korrekte Anwendung dieser Modelle führt in allen vorgenannten Anwendungsfällen zu marktkonformen Ergebnissen und ist daher sachgerecht.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
Unterstellte Modernisierungen	-340.000,00 €
• Zweifamilienwohnhaus (2.000 € x 170 m ²)	-340.000,00 €
Summe	-340.000,00 €

7 Ertragswertermittlung Zweifamilienwohnhaus

7.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

7.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts. Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht. Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungssaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

7.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche (ca. m²)	Anzahl (Stk.)	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	Ifd. Nr.	Nutzung/Lage			(ca. €/m² bzw. (€/Stk.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Zweifamilienwohnhaus	1	Wohnhaus EG / DG	170,00		12,00	2.040,00	24.480,00
Summe			170,00	-		2.040,00	24.480,00

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten) **24.480,00 €**

Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) **– 3.381,60 €**

(vgl. Einzelaufstellung)

jährlicher Reinertrag **= 21.098,40 €**

Reinertragsanteil des Bodens

1,00 % von 444.000,00 € (Liegenschaftszinssatz × Bodenwert (beitragsfrei)) **– 4.440,00 €**

Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen **= 16.658,40 €**

Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)

bei LZ = 1,00 % Liegenschaftszinssatz

und RND = 12 Jahren Restnutzungsdauer **× 11,255**

vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen **= 187.490,29 €**

beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung) **+ 444.000,00 €**

vorläufiger Ertragswert **= 631.490,29 €**

Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge **– 0,00 €**

marktangepasster vorläufiger Ertragswert **= 631.490,29 €**

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale **– 340.000,00 €**

Ertragswert **= 291.490,29 €**

Ertragswert **= 291.000,00 €**

Die Differenz zwischen dem **marktangepassten vorläufigen Ertragswert der baulichen** (und sonstigen) **Anlagen** und den Investitionen insbesondere für Instandsetzung/Modernisierung/Umnutzung der baulichen (und sonstigen) Anlagen (besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale) ist negativ.

marktangepasster vorläufiger Ertragswert der baulichen (und sonstigen) Anlagen	187.490,29 €
Investitionen für Instandsetzung/Modernisierung/Umnutzung	– 340.000,00 €
Differenz	= -152.509,71 €

Der derzeitige Zustand bzw. die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten der baulichen (und sonstigen) Anlagen lassen keine anderweitige wirtschaftliche (Um)Nutzung zu.

Aus diesem Grund würde ein wirtschaftlich handelnder Marktteilnehmer die vorhandenen baulichen (und sonstigen) Anlagen möglichst kurzfristig beseitigen. Der Wert der Immobilie bemisst sich deshalb nach dem um die üblichen Freilegungskosten geminderten Bodenwert (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 ImmoWertV 21).

Der Ertragswert nach dem **Liquidationswertverfahren** ergibt sich gemäß nachfolgendem Bewertungsmodell:

Bodenwert des freigelegten Grundstücks
– Freilegungskosten
+ Freilegungserlöse (nicht bodenwertbezogene Wertvorteile (wiederverwertbare Bauteile etc.))
= Ertragswert nach dem besonderen Liquidationswertverfahren

Bodenwert		444.000,00 €
Freilegungskosten/-erlöse insg.	–	35.000,00 €
spezieller (reduzierter) Bodenwert = Liquidationswert (= Verkehrswert, wenn alsbald freigelegt werden kann; vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ImmoWertV 21)	=	409.000,00 €
vorläufiger Ertragswert nach dem besonderen Liquidationswertverfahren		409.000,00 €
Marktanpassungsfaktor	×	1,00
marktangepasster vorläufiger Ertragswert nach dem besonderen Liquidationswertverfahren	=	409.000,00 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	+	0,00 €
Ertragswert nach dem besonderen Liquidationswertverfahren	rd.	409.000,00 €
		410.000,00 €

Freilegungskosten und Freilegungserlöse

Freilegungskosten		Wertbeeinflussung insg.
Freilegungskosten (insgesamt)		-35.000,00 €
• Freilegungskosten	-35.000,00 €	
Summe		-35.000,00 €

7.4 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohrertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Bewirtschaftungskosten (BWK)

BWK-Anteil		
Verwaltungskosten		
Wohnen	Wohnungen (Whg.) 1 Whg. × 359,00 €	359,00 €
	Garagen (Gar.) 1 Gar. × 47,00 €	47,00 €
Instandhaltungskosten		
Wohnen	Wohnungen (Whg.) 170,00 m ² × 14,00 €/m ²	2.380,00 €
	Garagen (Gar.) 1 Gar. × 106,00 €	106,00 €
Mietausfallwagnis		
Wohnen	2,0 % vom Rohertrag	489,60 €
Summe		3.381,60 €

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungszustaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Sachwertermittlung.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Zustandsbesonderheiten

Eine hinreichende Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung in Hinsicht auf die Schätzung des Werteeinflusses der vorhandenen Zustandsbesonderheiten kann im Sinne der ImmoWertV 21 in aller Regel durch die Angabe grob geschätzter Erfahrungswerte für die Investitions- bzw. Beseitigungskosten erreicht werden. Die Kostenschätzung für solche baulichen Maßnahmen erfolgt in der Regel mit Hilfe von Kostentabellen, die sich auf Wohn- oder Nutzflächen, Bauteile oder Einzelgewerke beziehen.

Verkehrswertgutachten sind jedoch grundsätzlich keine Bauschadengutachten. D.h. die Erstellung einer differenzierten Kostenberechnung ist im Rahmen eines Verkehrswertgutachtens durch den Immobilienbewertungssachverständigen nicht zu leisten und wird von diesem auch nicht geschuldet.

Die in diesem Gutachten enthaltenen Kostenermittlungen für z.B. erforderliche bauliche Investitionen sind daher weder Kostenberechnung, Kostenanschlag noch Kostenfeststellung oder Kostenschätzung im Sinne der DIN 276 (Kosten im Hochbau), sondern lediglich pauschalierte Kostenschätzungen für das Erreichen des angestrebten Hauptzweckes des beauftragten Gutachtens, nämlich der Feststellung des Markt-/Verkehrswertes.

Da hierfür allgemein verbindliche Wertermittlungsmodelle bisher nicht vorhanden sind, erfolgt die Ermittlung näherungsweise auf Grundlage der von Sprengnetter in [2] Kapitel 9/61 dargestellten Modelle in Verbindung mit den Tabellenwerken nach [1] Kapitel 3.02.2/2.1.

In diesen Modellen sind die Kostenabzüge für Schadenbeseitigungsmaßnahmen aus den NHK-Tabellen abgeleitet und mit der Punktrastermethode weitgehend harmonisiert. Damit sind diese Schätzmodelle derzeit die einzigen in der aktuellen Wertermittlungsliteratur verfügbaren Modelle, die in einheitlicher Weise gleichermaßen anwendbar sind auf eigen- oder fremdgenutzte Bewertungsobjekte sowie modernisierungsbedürftige, neuwertige (=modernisierte) Objekte oder Neubauten.

Die korrekte Anwendung dieser Modelle führt in allen vorgenannten Anwendungsfällen zu marktkonformen Ergebnissen und ist daher sachgerecht.

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
Unterstellte Modernisierungen	-340.000,00 €
Zweifamilienwohnhaus -340.000,00 € (2.000 € x 170 m²)	
Summe	-340.000,00 €

8 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen mit vorh. Bebauung WH

8.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt „*Verfahrenswahl mit Begründung*“ dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

8.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Rendite- und Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich üblicherweise vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und marktübliche Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung.

Die Differenz zwischen dem **marktangepassten vorläufigen Ertragswert der baulichen** (und sonstigen) **Anlagen** und den Investitionen insbesondere für Instandsetzung/Modernisierung/Umnutzung der baulichen (und sonstigen) Anlagen (besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale) ist jedoch negativ.

Der derzeitige Zustand bzw. die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten der baulichen (und sonstigen) Anlagen lassen keine anderweitige wirtschaftliche (Um)Nutzung zu.

Aus diesem Grund würde ein wirtschaftlich handelnder Marktteilnehmer die vorhandenen baulichen (und sonstigen) Anlagen möglichst kurzfristig beseitigen. Der Wert der Immobilie bemisst sich deshalb nach dem um die üblichen Freilegungskosten geminderten Bodenwert (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 ImmoWertV 21).

8.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse (vorh. Bebauung Wohnhaus)

Der Sachwert wurde mit	rd. 289.000,00 €,
der Ertragswert mit	rd. 410.000,00 € (Liquidationswert)

ermittelt.

9 Verkehrswert mit fiktiver Bebauung Mehrfamilienwohnhaus

9.1 Vorbemerkungen

Der eingesehenen Bauakte konnten Unterlagen eines Bauantrags für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten entnommen werden.

Der Bauantrag wurde letztendlich abgelehnt, da vordere und hintere Baugrenzen überschritten wurden (Erker, Terrasse, Balkone, Abgrabung). Die planungsrechtlichen Befreiungen wurden nach § 31 Absatz 2 BauGB nicht erteilt, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Zudem wurden bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO wie a) Verzicht auf Barrierefreiheit und b) für die mangelnde Begrünung und gärtnerische Gestaltung des Vorgartens - nicht zugelassen.

Baugesetzbuch (BauGB) § 31 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder

2.

die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3.

die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) In einem Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt, das nach § 201a bestimmt ist, kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Von Satz 1 kann nur bis zum Ende der Geltungsdauer der Rechtsverordnung nach § 201a Gebrauch gemacht werden. Die Befristung in Satz 2 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann. Für die Zustimmung der Gemeinde nach Satz 1 gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Insgesamt bieten die Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Möglichkeit, flexibel auf individuelle Bedürfnisse und Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren zu reagieren, ohne dabei die grundsätzlichen Planungsziele aus den Augen zu verlieren.

Es wird in diesem Gutachten davon ausgegangen, dass u.a. bei Einhaltung der vorderen und hinteren Baugrenzen sowie ortstypischer Überbauungen von Erkern, Balkonen und Terrassenflächen etc. ggf. ein positiver Bescheid erstellt worden wäre. Daher wird im Anschluss der fiktive Gesamtgrundstückswert bei einer möglichen Nutzung durch ein Mehrfamilienhaus überschlägig ermittelt. Eine diesbezügliche Haftung gegenüber dem Sachverständigen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2 Bodenwertermittlung Nutzung Mehrfamilienwohnhaus

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **573,31 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2025**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
beitragsrechtlicher Zustand	=	frei
Geschossflächenzahl	=	0,80

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungsstichtag	=	30.05.2025
Entwicklungsstufe	=	baureifes Land
Geschossflächenzahl	=	0,61

Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 30.05.2025 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand			Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	=	frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	=	877,03 €/m²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2025	30.05.2025	× 1,000	

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag			= 573,31 €/m ²	
WGFZ	0,80	0,61	× 0,81	E1
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	× 1,000	
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert			= 710,39 €/m²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts			Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	710,39 €/m²	
Fläche	×	668 m ²	
beitragsfreier Bodenwert	=	474.540,52 € rd. 475.000,00 €	

Der **beitragsfreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungsstichtag 30.05.2025 insgesamt **475.000,00 €**.

Bodenwert **475.000,00 €**

Freilegungskosten insg. **– 35.000,00 €**

Freigelegter Bodenwert **= 440.000,00 €**

(= Verkehrswert, wenn alsbald freigelegt werden kann;
vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ImmoWertV 21)

Freigelegter Bodenwert	440.000,00 €
-------------------------------	---------------------

9.2.1 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1 - WGFZ-Umrechnung

Ermittlung des Anpassungsfaktors:

Zugrunde gelegte Methodik: gemäß Gutachterausschuss

	Fläche	Koeffizient
Bewertungsobjekt	0,61	0,81
Vergleichsobjekt	0,80	1,00

Anpassungsfaktor = Koeffizient (Bewertungsobjekt) / Koeffizient (Vergleichsobjekt) = **0,81**

Ermittlung der WGFZ

Ausgangsdaten

Grundstücksgröße = 668 m²

Baufenstertiefe ca. = 015 m

Baubreite ca. = 010 m

Bebauung Erdgeschoss = 10 x 15 = 150,00 m²

Bebauung Obergeschoss = 10 x 15 = 150,00 m²

Bebauung Dachgeschoss = 10 x 15 x 0,75 = 112,50 m²

Bebauung gesamt = 412,50 m²

Grundstücksgröße = 668 m²

WGFZ = 412,50 / 668 = 0,61

10 Zusammenstellung der Verkehrswerte

Verkehrswert mit vorhandener Bebauung Zweifamilienwohnhaus	=	410.000,00 €
Verkehrswert mit fiktiv möglicher Bebauung Mehrfamilienwohnhaus	=	440.000,00 €

Ein wirtschaftlich denkender Marktteilnehmer würde – vor dem Hintergrund einer zukünftig ggf. möglichen Grundstücksnutzung mit einem Mehrfamilienhaus - das bestehende Gebäude Zweifamilienwohnhaus zeitnah bzw. kurzfristig beseitigen.

Der Wert der Immobilie bemisst sich deshalb nach dem Grundstückswert einer ggf. möglichen Bebauung mit einem Mehrfamilienwohnhaus.

11 Verkehrswert

Der **Verkehrswert** für das mit einem Zweifamilienwohnhaus bebaute Grundstück in D-22159 Hamburg, Eckerkoppel 6

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Farmsen	1357	1
Gemarkung	Flur	Flurstück
Farmsen		424

wird zum Wertermittlungstichtag 30.05.2025 – vor dem Hintergrund einer ggf. möglichen Nachfolgenutzung mit einem Mehrfamilienwohnhaus - mit rd.

440.000,00 €

in Worten: vierhundertvierzigtausend Euro

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Hamburg, den 31. Juli 2025

Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Meier
- Sachverständiger für Immobilienbewertung -
Mitglied im Bundesverband öffentlich bestellter u.
vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger
BVS in Hamburg und Schleswig Holstein

12 Hinweise zum Urheberrecht und zur Haftung

Urheberrecht, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftragnehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

- Leistungsabgrenzung -

Baumängel und -schäden: Diese werden nur soweit erfasst, wie sie für die Ermittlung des Verkehrswertes nötig sind. Es wurden keine zerstörenden Untersuchungen durchgeführt, berücksichtigt werden nur sichtbare, nicht verdeckte Mängel. Insofern stellt dieses Gutachten kein abschließendes Gutachten über bauliche Mängel und Schäden dar. Ggf. vorhandene Risse in Bauteilen (Innenwände, Außenwände, Decken, Fensterstürze etc.) bis ca. 1,0 mm Rissbreite sind in dieser Wertermittlung als auch in der allgemeinen bzw. praxisnahen Bewertung und Einschätzung von Bauschäden als übliche und somit tolerierbare Rissbildungen eines Bauwerks oder Bauteils anzusehen bzw. zu verstehen, die durch Setzungen o.ä. entstanden sein können. Für versteckte oder verdeckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien sowie Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, oder Holzbockbefall o.ä. wird ausdrücklich keine Haftung durch den Sachverständigen übernommen. Somit ist eine Mängelfreiheit des Objekts nicht gewährleistet.

Baubeschreibung: Es werden nur offensichtliche und vorherrschende Merkmale aufgezählt, soweit sie ohne Zerstörung erkennbar sind; Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile, Anlagen, Ausstattungen und Installationen wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Schädlinge und Schadstoffe: Die Begutachtung des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich im Rahmen der Verkehrswertermittlung. Die vorliegende Wertermittlung ist somit kein Gutachten zur Beurteilung der Bausubstanz der baulichen Anlagen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorliegenden Verkehrswertgutachtens wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall-, Wärme- oder Brandschutz, gezielte Untersuchungen zu Bauschäden und Baumängeln sowie Bodenverunreinigungen vorgenommen. Ebenfalls wurden keine Untersuchungen bezüglich Befall durch tierische oder pflanzliche Schädlinge (in Holz oder Mauerwerk) oder hinsichtlich schadstoffbelasteter Bauteile durchgeführt. Das Gebäude und insbesondere das Sondereigentum wurden auch nicht explizit auf die Verwendung von gesundheits-schädlichen Baumaterialien untersucht. Da solche Untersuchungen nicht Gegenstand eines Verkehrswertgutachtens sind und nicht sein können, verweise ich hier bei weiterem Klärungsbedarf auf entsprechende Bausachverständige, beziehungsweise Spezialinstitute.

Ein Verkehrswertgutachten kann immer nur offensichtliche (Bau)Schäden und Umstände berücksichtigen, die durch Inaugenscheinnahme erfasst werden können. Bauteilerstörende Untersuchungen wurden bei der Begutachtung des Gebäudes nicht durchgeführt. Augenscheinlich nicht erkennbare Bauschäden und Baumängel an der statischen Konstruktion sowie an anderen Bauteilen können somit im vorliegenden Gutachten auch nicht berücksichtigt sein.

Baugrund: Eine lageübliche Baugrundsituation ist insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Grundstück im Rahmen einer Verkehrswertermittlung generell nicht auf eventuell vorhandene Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen untersucht wird. Die Beurteilung des Grund und Bodens im Hinblick auf das Vorhandensein von Altlasten wäre nur über das Entnehmen von Bodenproben und mittels der Erarbeitung eines Baugrundgutachtens möglich. Der vorgenannte Verkehrswert unterstellt grundsätzlich einen kontaminierungsfreien Zustand des Grundstücks. Evtl. vorhandene Belastungen des Grund und Bodens müssten demnach gesondert wert-mindernd in Ansatz gebracht werden. Augenscheinlich waren jedoch keine Belastungen erkennbar.

Bauordnungsrecht: Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage der tatsächlich bestehenden Gebäude durchgeführt. Die Übereinstimmung der baulichen Anlagen und Nutzungen mit dem Bauordnungsrecht und Baugenehmigungen wird vorausgesetzt.

Abgaben, Beiträge, Gebühren: Für die vorliegende Wertermittlung wird ungeprüft unterstellt, dass alle weiteren, nicht im Gutachten angesprochenen, öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge, Gebühren usw. zum Wertermittlungsstichtag erhoben und bezahlt sind.

Unterlagen: Des Weiteren wird hiermit die Vollständigkeit der mir vorliegenden Unterlagen unterstellt. Nicht angeführte Unterlagen konnten bei der hier vorliegenden Bewertung auch nicht berücksichtigt werden. Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu den tatsächlichen Eigenschaften des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich nach den vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Inaugenscheinnahme bei der Ortsbesichtigung.

Baulasten: Mir lag eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis vor. Hiernach sind auf dem Flurstück keine Baulasten eingetragen. In der Praxis können jedoch weitere, im Baulastenverzeichnis nicht eingetragene ältere Baulasten/ Bau- und Nutzungsbeschränkungen bestehen. Aus der Bauakte konnte ich solche nicht ersehen. Im Rahmen dieser Verkehrswertermittlung wird von einem baulastfreien Zustand ausgegangen.

Allgemein: Es bleibt jedem Gutachtenleser / Bieter o.a. in diesem Zwangsversteigerungsverfahren vorbehalten, die durch den Sachverständigen dargestellte, begründete Ermittlung des Verkehrswertes der Immobilie mit den festgestellten Mängeln / Modernisierungsaufwendungen anders zu beurteilen. Etwaige Schadens- oder Regressansprüche aus vorgenannten Besonderheiten dem Sachverständigen gegenüber sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle in diesem Gutachten von Dritten erteilten Auskünfte, die nicht ausdrücklich mit einer Zusicherung versehen sind, wird keinerlei Haftung übernommen, da es sich, soweit nicht anders angegeben, um unbestätigte Auskünfte handelt.

Wertermittlungsergebnisse

(in Anlehnung an Anlage 2b WertR 2006)

Für das **Zweifamilienwohnhausgrundstück**in **Hamburg, Eckerkoppel 6**

Flur

Flurstücksnummer **424**Wertermittlungsstichtag: **30.05.2025**

Bodenwert								
	Grundstücksteil	Entwicklungs- stufe	beitragsrecht- licher Zustand		BW/Fläche [€/m²]	Fläche [m²]	Bodenwert (BW) [€]	
	Gesamtfläche	baureifes Land	frei		665,04	668,00	Wohnhaus 444.000,00	
Summe:					665,04	668,00	Wohnhaus 444.000,00	
Bodenwert								
	Grundstücksteil	Entwicklungs- stufe	beitragsrecht- licher Zustand		BW/Fläche [€/m²]	Fläche [m²]	Bodenwert (BW) [€]	
	Gesamtfläche	baureifes Land	frei		710,39	668,00	MFH 475.000,00	
Summe:					710,39	668,00	MFH 475.000,00	
Objektdaten								
	Grundstücks- teil	Gebäudebe- zeichnung / Nutzung	BRI [m³]	BGF [m²]	WF/NF [ca. m²]	Baujahr ca.	GND [Jahre]	RND [Jahre]
	Gesamtfläche	Einfamilien- wohnhaus			170,00	1936	80	12
Wesentliche Daten								
	Grundstücksteil	Jahresrohertrag RoE [€]			BWK [% des RoE]	Liegenschaftszinssatz [%]	Sachwert- faktor	
	Gesamtfläche	24.480,00			3.381,60 € (13,81 %)	1,00	1,20	
Relative Werte								
relativer Bodenwert:					2.611,76 €/m² WF/NF			
relative besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:					2.000,00 €/m² WF/NF			
relativer Verkehrswert:					2.647,06 €/m² WF/NF			
Verkehrswert/Rohertrag:					18,38			
Verkehrswert/Reinertrag:					21,33			
Ergebnisse								
Ertragswert:					291.000,00 €			
Sachwert:					289.000,00 €			
Vergleichswert:					---			
Verkehrswert (Marktwert) mit MFH-Bebauung:					440.000,00 € inkl. Rückbaukosten			
Verkehrswert (Marktwert) mit WH-Bebauung					410.000,00 € inkl. Rückbaukosten			
Wertermittlungsstichtag					30.05.2025			
Bemerkungen: Zweifamilienwohnhaus, seit geraumer Zeit leerstehend, ohne Innenbesichtigung, ohne Grundstücksbege- hung, keine Baulasten vorhanden, Grunddienstbarkeit vorhanden, Bauakte unvollständig, abgelehnter Bauantrag für Mehrfamilienhaus vorhanden; bauliche Mängel und / oder Schäden nicht bekannt								

13 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

13.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

– in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung –

BauGB:
Baugesetzbuch

BauNVO:
Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

LBO:
Hamburgische Bauordnung

BGB:
Bürgerliches Gesetzbuch

ZVG:
Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:
Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

SW-RL:
Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

VW-RL:
Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL)

EW-RL:
Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

BRW-RL:
Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

WertR:
Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken

WoFIV:
Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR:
Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

DIN 283:
DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

BetrKV:
Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:
Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

13.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2024
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2024
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht – Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 – Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 3. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2023
- [7] Marktdatenableitungen des örtlich zuständigen Sprengnetter Expertengremiums für Immobilienwerte
- [8] Simon / Kleiber Marktwertermittlung Verkehrswertermittlung
- [9] Schmitz / Gerlach / Meisel Baukosten Neubau
- [10] Schmitz / Krings / Dahlhaus / Meisel Baukosten Altbau Instandsetzung Sanierung Umnutzung
- [11] Schwirley Bewertung von Mieten bei Miet- und Verkehrswertgutachten
- [12] BKI Kostenplanung Baupreise kompakt für Neubau und Altbau

13.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 28.05.2025) erstellt.

14 Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Fotos
- Anlage 1a: Luftbild
- Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts
- Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts
- Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts
- Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts
- Anlage 6: Grundrisse
- Anlage 7: Wohnflächenermittlung
- Anlage 8: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis
- Anlage 9: Bebauungsplan
- Anlage 10: Werteinfluss Grunddienstbarkeit / Auflassungsvormerkung
- Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Anlage 1: Fotos

Seite 1 von 4



Bild 1: unmittelbare Umgebung



Bild 2: unmittelbare Umgebung



Bild 3: unmittelbare Umgebung



Bild 4: Teilansicht von der Straße

Anlage 1: Fotos

Seite 2 von 4



Bild 5: Teilansicht von der Straße



Bild 6: Teilansicht von der Straße



Bild 6: Teilansicht von der Straße



Bild 8: Teilansicht von der Straße

Anlage 1: Fotos

Seite 3 von 4



Bild 9: Teilansicht von der Straße



Bild 10: Teilansicht von Flurstück 425



Bild 11: Situation Fenster / Dach



Bild 12: Situation Fenster / Dach

Anlage 1: Fotos

Seite 4 von 4



Bild 13: Situation Gebäude innen



Bild 14: Situation Fenster



Bild 15: Situation Dachbereich



Bild 16: Situation Fassade

Anlage 1a: Luftbild

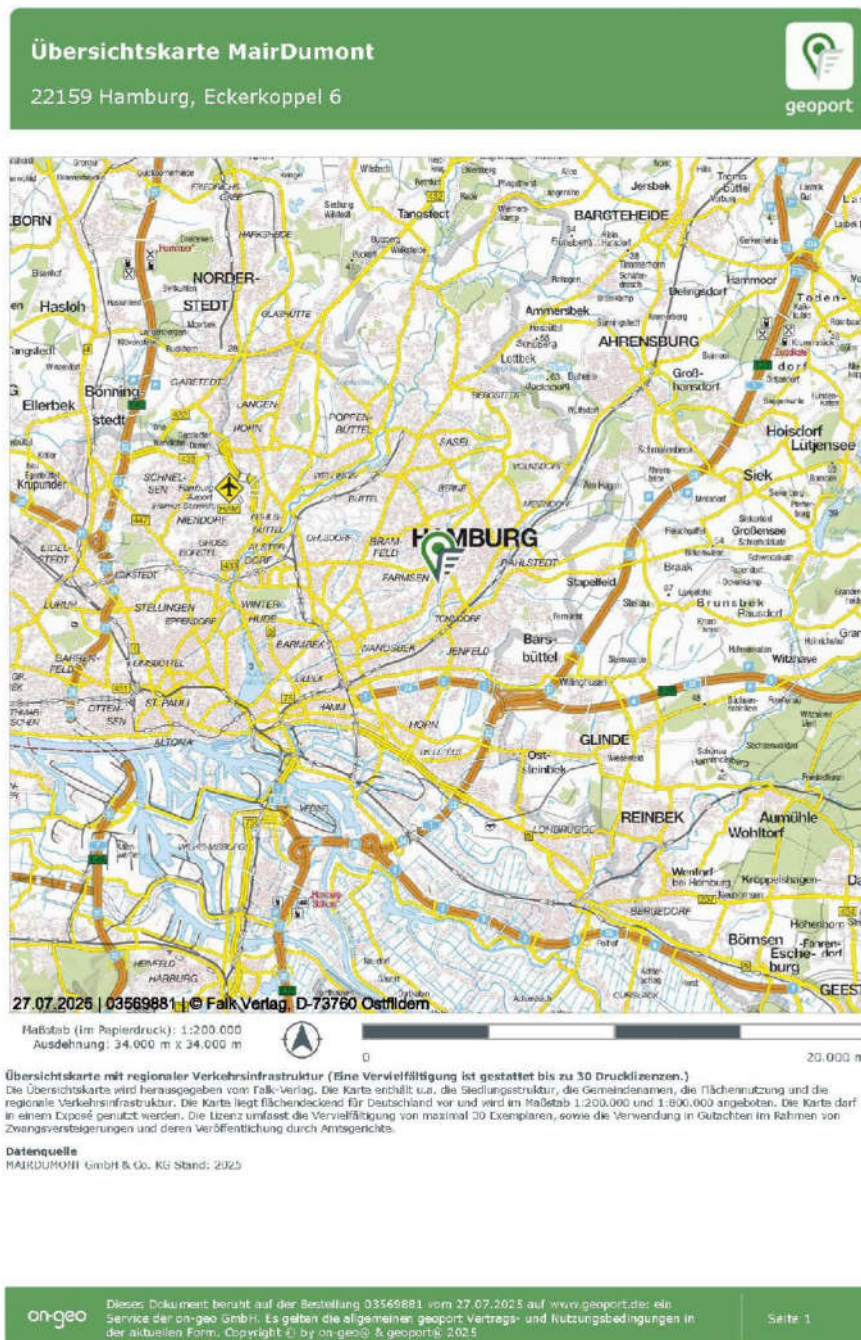
Seite 1 von 1



Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 27.07.2025 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH bzw. webmaps. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH bzw. webmaps anerkannt. Copyright by on-geo bzw. webmaps 2025.

Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

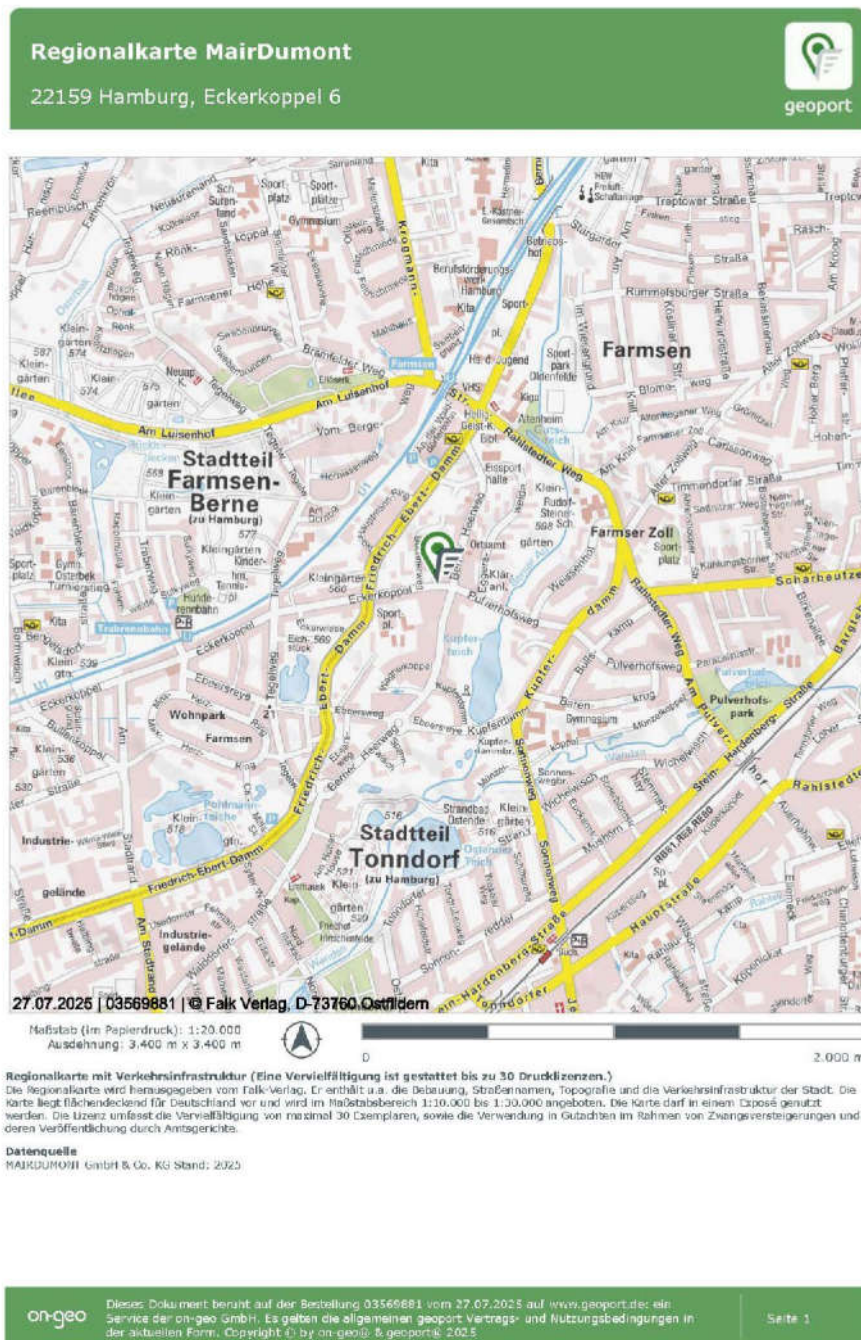
Seite 1 von 1



Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 27.07.2025 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH bzw. webmaps. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH bzw. webmaps anerkannt. Copyright by on-geo bzw. webmaps 2025.

Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

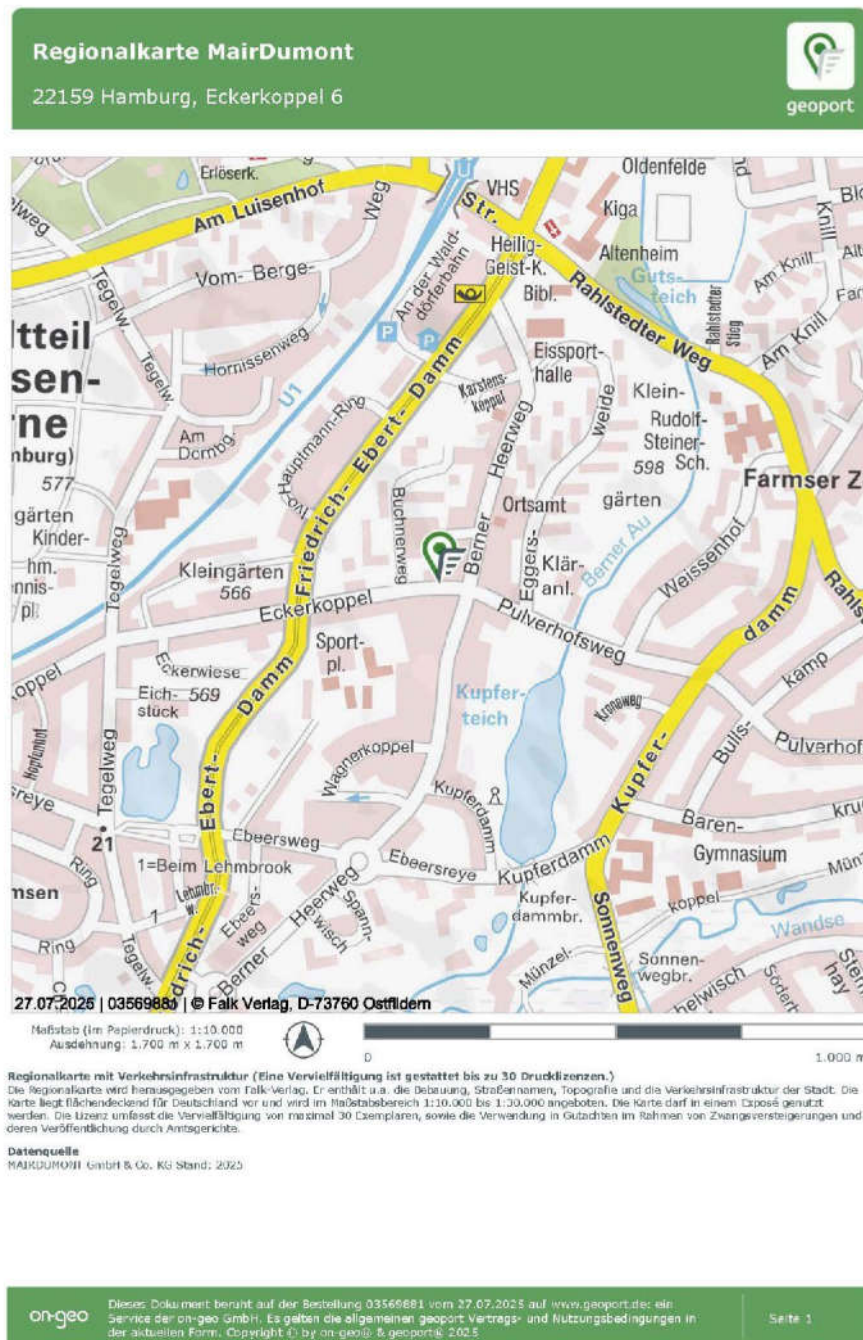
Seite 1 von 1



Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 27.07.2025 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH bzw. webmaps. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH bzw. webmaps anerkannt. Copyright by on-geo bzw. webmaps 2025.

Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Seite 1 von 1



Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 27.07.2025 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH bzw. webmaps. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH bzw. webmaps anerkannt. Copyright by on-geo bzw. webmaps 2025.

Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Seite 1 von 1



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Flurstück: 424

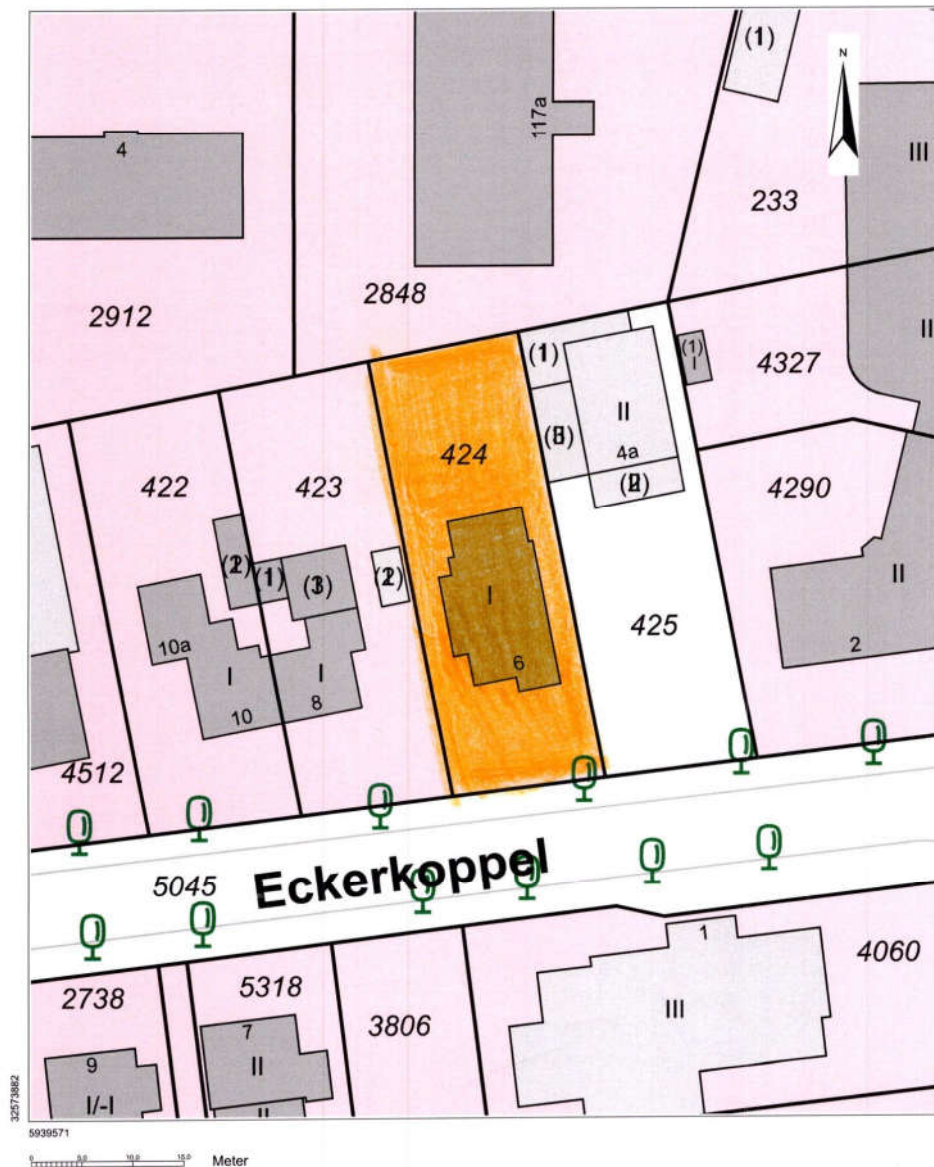
Gemarkung: Farmsen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 12.08.2025

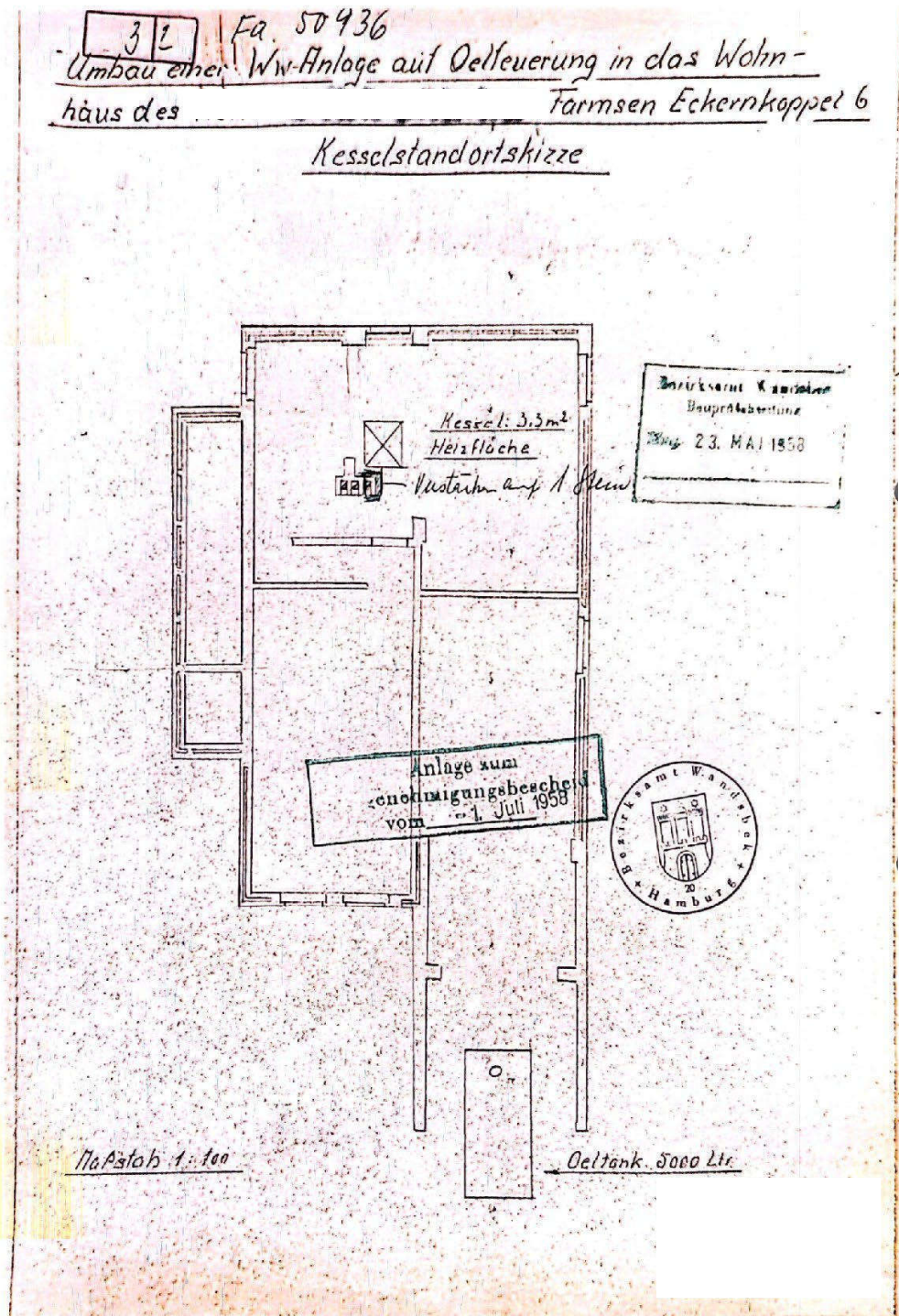
Auftragsnummer: B33-2025-2120014824



Diese Karte ist geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen in §15 HmbVermG vom 20.04.2005 (HmbGVBl S.135) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Anlage 6: Grundrisse

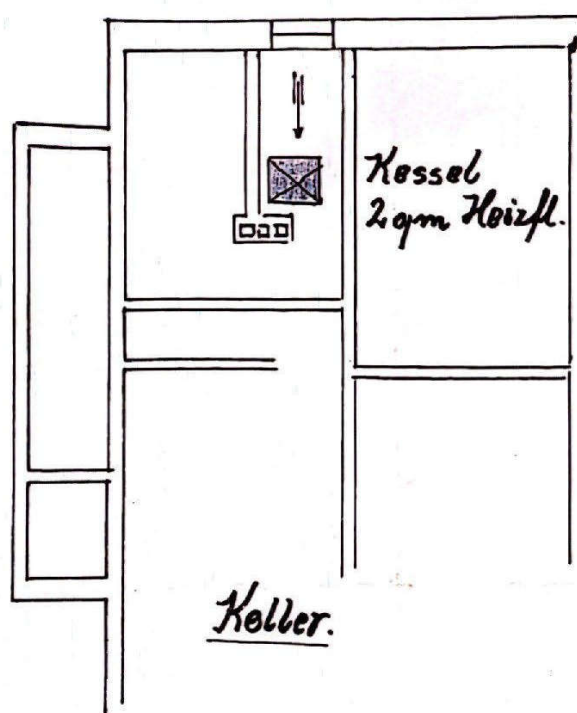
Seite 1 von 3



Mit CamScanner gescannt

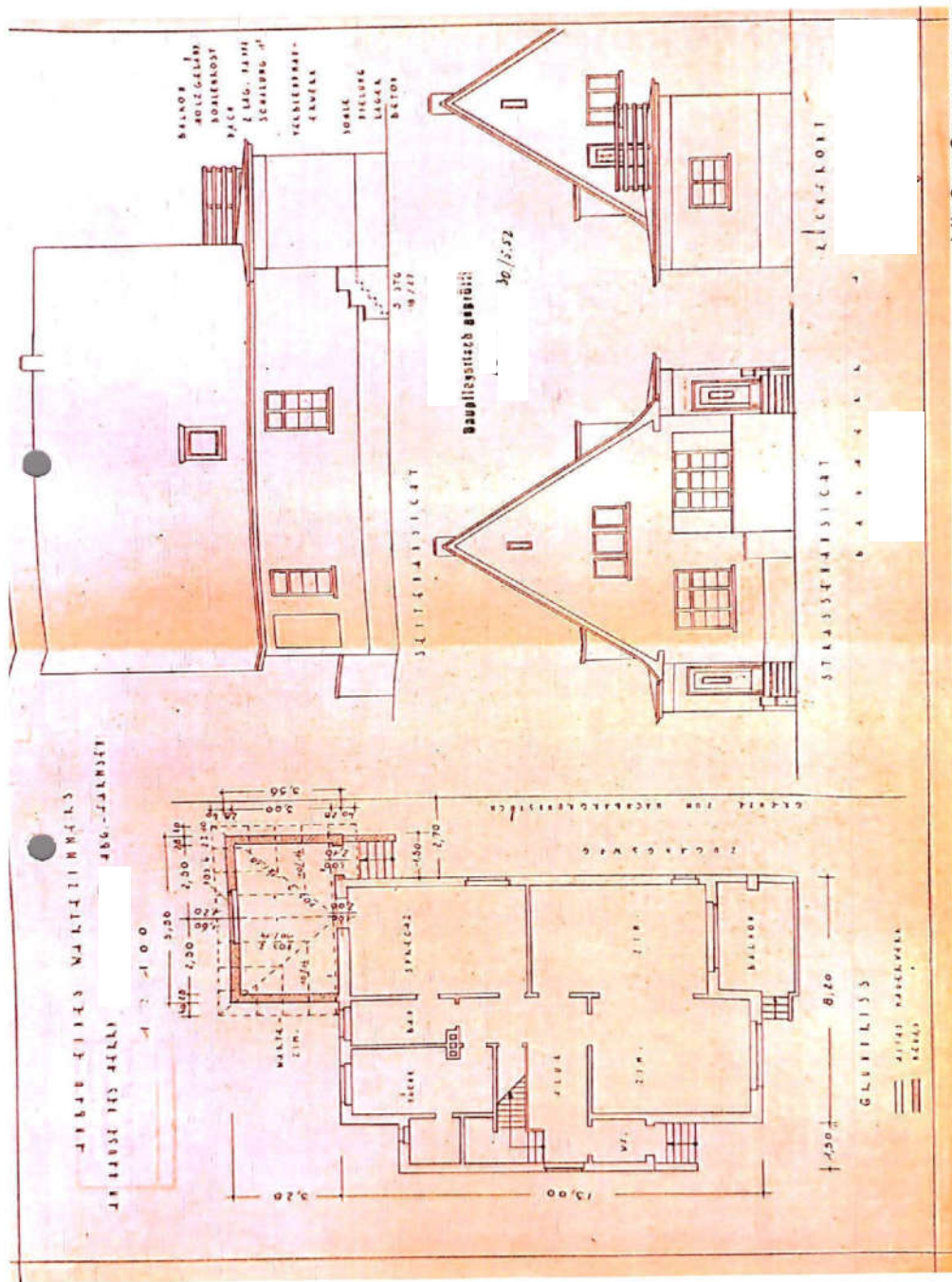
Anlage 6: Grundrisse

Seite 2 von 3

Zur Baugrußze v. 15.8.36Eckerkoppel 6 in FarmsenHamburg, 15.8.36

Anlage 6: Grundrisse

Seite 3 von 3



Mit CamScanner gescannt

Anlage 7: Wohnflächenermittlung

Seite 1 von 1

Ermittlung der Wohnfläche: Grundlage BauzeichnungBerechnung der ca. Wohnfläche über Außenmaße

$$\text{EG} \quad 13 \times 8,2 + 3,28 \times 5,56 + 1,50 \times 8,70 + (3,35 \times 2,25) / 2 = \text{ca. } 141,65 \text{ m}^2$$

$$141,65 \text{ m}^2 \times 0,80 = \text{ca. } 113 \text{ m}^2$$

$$\text{DG} \quad 13 \times 8,20 = \text{ca. } 106,60 \text{ m}^2$$

$$106,60 \times 0,8 \times 2/3 = \text{ca. } 057,00 \text{ m}^2$$

$$\text{Gesamt} \quad 113 + 57 = \text{ca. } 170,00 \text{ m}^2$$

Hinweis:

Zur vorermittelten Wohnfläche können Abweichungen vorhanden sein; die Wohnfläche konnte aufgrund fehlender Innenbesichtigung durch ein örtliches Aufmaß nicht ermittelt bzw. überprüft werden. Eine entsprechende Haftung gegenüber dem Sachverständigen ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Anlage 8: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Seite 1 von 1



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Auftragsnummer: B33-2025-2120014824

12. August 2025

**BESCHEINIGUNG ÜBER EINTRAGUNGEN IN DAS
BAULASTENVERZEICHNIS**

Lagebezeichnung: Eckerkoppel 6

Für das Flurstück 424 ---

der Gemarkung Farmsen ---

sind im Baulastenverzeichnis nach § 79 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO)
vom 14. Dezember 2005 keine Belastungen eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits vor Einführung des Baulastenverzeichnisses 1969 baulastenähnliche Belastungen oder Beschränkungen wie z.B. Hofgemeinschaften begründet worden sein können. Diese konnten bisher nicht alle in das Baulastenverzeichnis des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung übernommen werden. Auch die nicht in das Verzeichnis eingetragenen Belastungen können noch wirksam sein; Unterlagen darüber sind ggf. in den Bau- oder Grundstücksakten bei der zuständigen Bauaufsichtsdienststelle zu finden.

Auskünfte hierzu erteilt das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt:

**Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Bauprüfung, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Tel.: (040) 42881-3345, FAX: (040) 42790-5149,
Mail: Nicht vorhanden**

LGV-F50.011-04-2025

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

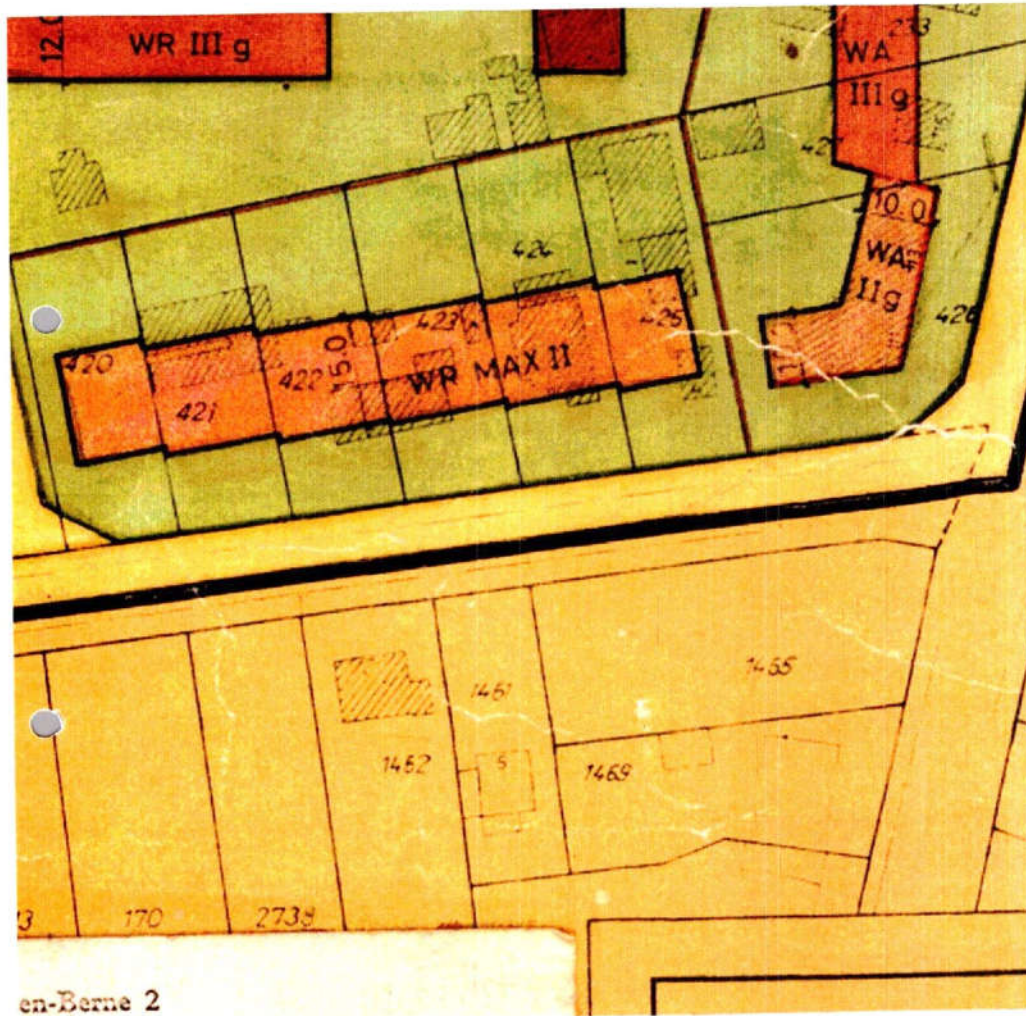
Anlage 9: Bebauungsplan

Seite 1 von 5



Anlage 9: Bebauungsplan

Seite 2 von 5



Anlage 9: Bebauungsplan

Seite 3 von 5

Nr. 32

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1965

125

Gesetz
über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 2

Vom 2. Juli 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 für das Plangebiet August-Krogmann-Straße — Berner Heerweg — Eckerkoppel — Tegelweg — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschossflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 15 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und

Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 5 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1965.

Der Senat

Anlage 9: Bebauungsplan

Seite 4 von 5

- 2 -

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 324) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist für das Plangebiet Wohnbaugebiet, Flächen für Arbeitsstätten sowie Grünflächen und Aussengebiete aus. Eine neue Durchbruchstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervor- gehoben.

III

An der Eckerkoppel stehen ein- und zweigeschossige Wohnhäuser in offener Bauweise. Das nördlich anschließende Flurstück ist mit einer Behelfsheimsiedlung bebaut. Am Berner Heerweg befinden sich neben älteren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sechs dreigeschossige Zeilengebäude und eine Polizeirevierwache. An der August-Krogmann-Straße stehen mehrere ein- bis dreigeschossige Gebäude mit Läden, gewerblichen Betrieben und Wohnungen. Die übrigen Flächen sind überwiegend unbebaut; sie werden landwirtschaftlich genutzt.

Mit diesem Plan soll die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile gesichert und die bauliche Entwicklung der bisher unbebauten, jetzt zur Bebauung anstehenden Flächen geordnet werden. Ausserdem sollen die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festgesetzt werden.

Durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung die Trasse einer im Aufbauplan vorgesehenen überörtlichen Verkehrsverbindung, die von der Aussenalster über Uhlenhorst, Barmbek, Dulsberg und Wandsbek nach den Walddörfern führen soll. Erforderlich ist eine Straßenbreite von 30,0 m. Gehwegüberfahrten werden teilweise ausgeschlossen. Östlich dieses Plangebietes sind Wohngebiete ausgewiesen. Den Kern bilden

- 3 -

Anlage 9: Bebauungsplan

Seite 5 von 5

- 3 -

ein fünfzehngeschossiges Punkthaus und zwei achtgeschossige Gebäudegruppen. Ausserdem sind drei- und viergeschossige Wohnhäuser in Zeilenform vorgesehen. Die vorhandenen Häuser konnten berücksichtigt werden. Die Bauweise und die Nutzung ist begründet durch die verkehrsgünstige Lage der Flächen und die Beziehung zum überörtlichen Einkaufszentrum am Bahnhof Farmsen. An der Eckerkoppel sind in Anlehnung an die gegenwärtige Nutzung Wohnhäuser bis zu zwei Geschossen zulässig.

Westlich der neuen Strassenverbindung ist in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan ein überörtliches Laden und Einkaufszentrum und südlich anschliessend ein Gewerbegebiet vorgesehen. Innerhalb der Grünflächen zwischen den berücksichtigten Wohngebäuden an der Eckerkoppel und dem neuen Gewerbegebiet sollen Dauerkleingärten angelegt werden.

Die Gemeinbedarfslfläche am Berner Heerweg wird für den Bau einer Grossraumrevierwache der Polizei benötigt.

Um die Verkehrsverhältnisse zu verbessern und das Gebiet weiter zu erschliessen, müssen die vorhandenen Strassen teilweise ausgebaut und verbreitert sowie neue Strassen und Wege angelegt werden. Zwei grössere Flächen im nördlichen Teil des Plangebiets sind für den ruhenden Verkehr erforderlich. Sie liegen günstig zum Bahnhof Farmsen und zum geplanten Laden- und Einkaufszentrum. Die Grünfläche parallel zu den Bahnanlagen soll einen Fußweg aufnehmen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 323 000 qm gross. Hiervon werden für Strassen etwa 72 800 qm (davon neu etwa 55 500 qm) für eine Grossraumrevierwache etwa 3000 qm (davon neu etwa 800 qm) und für neue öffentliche Grünflächen etwa 33 500 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Strassen, Grünflächen und den Gemeinbedarf benötigten Flächen zum grössten Teil noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind überwiegend unbebaut. Beseitigt werden müssen einige bewohnte Behelfsheime, ein Einfamilienhaus sowie ein zweigeschossiges Wohnhaus am Berner Heerweg mit zwei Wohnungen.

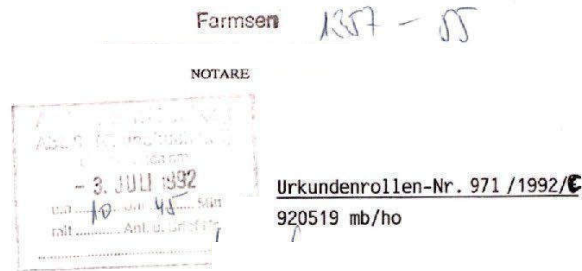
Weitere Kosten werden durch den Strassenbau, die Herrichtung der Grünflächen und den Bau einer Grossraumrevierwache entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.

Anlage 10: Werteinfluss Grunddienstbarkeit / Auflassungsvormerkung

Seite 1 von 2

**Bestellung einer Grunddienstbarkeit**

Wir, die Eheleute _____ in 2000 Hamburg 72, Eckerkoppel 6, sind Eigentümer des im Grundbuch von Farmesen Blatt 1357 eingetragenen Flurstücks 424, Gemarkung Farmesen. Wir gestatten dem jeweiligen Eigentümer des im Grundbuch von Farmesen Blatt 1358 eingetragenen Grundstücks (Flurstück 425, Gemarkung Farmesen) die Überbauung unseres vorgenannten Grundstücks, und zwar an der Westwand des auf dem Flurstück 425 Flur 20545 Gemarkung Farmesen befindlichen Halle mit Anbau mit ca. 60 mm Wärmedämmung und ca. 10 mm Putz sowie ca. 30 cm Überstand der Regenrinne und des Regenfallrohrs. Wir bewilligen und beantragen die Eintragung einer Grunddienstbarkeit vorstehenden Inhalts in das Grundbuch von Farmesen Blatt 1357. A

Gleichzeitig bestätigen wir mit unserer Unterschrift die getroffene Vereinbarung, daß wir als Gegenleistung für die Gestattung der Bebauung einen Betrag von DM 1.300,-- und für die Gestattung, das erforderliche Baugerüst aufzustellen, einen weiteren Betrag von DM 300,-- erhalten sollen.

Der Wert der Grunddienstbarkeit wird im Kosteninteresse mit DM 50.000,-- angegeben.

Sämtliche Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung sowie der Bestellung und Eintragung der Grunddienstbarkeit ergeben, trägt die Gemeinschaft Johann Steen Erben, die Eigentümerin des berechtigten Grundstückes ist. Auf die gesamtschuldnerische Kostenhaftung sind wir hingewiesen worden.

Hamburg, den 19. Mai 1992

Anlage 10: Werteinfluss Grunddienstbarkeit / Auflassungsvormerkung

Seite 2 von 2

Wertbeeinflussung Grunddienstbarkeit**Ermittlung der Wertbeeinflussung durch die Grunddienstbarkeit**

Ergeben sich aus den Grunddienstbarkeiten für das belastete Grundstück keine wesentlichen Einschränkungen hinsichtlich der Bebaubarkeit, so beträgt die Wertminderung erfahrungsgemäß ca. 10 bis 30% des Verkehrswerts des von der Fläche überdeckten Grundstücksteils. Dies gilt jedoch nur, wenn von dem an die Grenze stehenden oder gebauten Gebäude keine hieraus bedingten größeren Auswirkungen durch Beschattung, Einsichten usw. ausgehen und auf das belastete Grundstück einwirken.

Für das Bewertungsgrundstück liegt m.E. keine wesentliche Einschränkung der Bebaubarkeit vor. Ich halte daher einen Abschlag in Höhe von rd. 20 % für angemessen, da es sich um eine geringe Einschränkung handelt (Überbau durch Dachrinne ca. 30 cm einschließlich Überbau durch ca. 60 mm Wärmedämmung und ca. 10 mm Putz auf ca. 15 m).

Berechnung

mit Grunddienstbarkeit belastete Fläche
ca. 15,00 m x 0,30 m = ca. 4,50 m²

Bodenwert 665,04 €/m²

Wert der belasteten Grundstücksfläche
4,50 m² x 665,04 €/m²

rd. 2.992,68 € = rd. 3.000,00 €

Wertminderung durch Baulast rd.

x 0,20

Wertminderung in Euro rd.
3.000,00 x 0,20

600,00.-€

Wertbeeinflussung durch Baulast rd.

rd. 600,00 €

Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 1 von 12



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Zustellungsurkunde

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfteilung
WBZ 2

Schloßgarten 9
22041 Hamburg

Telefon
Telefax
E-Mail

Ansprechpartner

Zimmer
Telefon
E-Mail

GZ.: WWBZ/16878/2021

Hamburg, den 25. November 2022

ab: 28.11.22

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
05.11.2021

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

Eckerkoppel 6
514-123
424 in der Gemarkung: Farmsen

Neubau eines Wohnhauses mit 7 Wohneinheiten, vollunterkellert

ABLEHNENDER BESCHEID

Für das beantragte Vorhaben kann eine Genehmigung nach § 72 Hamburgische Bauordnung nicht erteilt werden, weil es öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Farmseh-Berne 2
mit den Festsetzungen: WR max II, Baugrenzen, max. Bautiefe
15,0 m
Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Mit CamScanner gescannt

Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 2 von 12

Nicht erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften**1. Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden nach § 31 Absatz 2 BauGB nicht erteilt**

- 1.1. für das Überschreiten der vorderen Baugrenze um 1,245 m durch den Erker im 1. Obergeschoss und im Staffelgeschoss auf einer Länge von ca. 4,20 m. (§ 23 BauNVO)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.
Der Erker umfasst mit einer Breite von über 4 m fast die Hälfte der der Straße zugewandten Gebäudefassade. Dies ist ortsuntypisch und somit städtebaulich nicht vertretbar.

- 1.2. für das Überschreiten der hinteren Baugrenze um 1,50 m durch das Hauptgebäude auf einer Länge von ca. 4,20 m. (§ 23 BauNVO)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.
Das Baufeld gemäß B-Plan geht von einer Bautiefe von 15 m aus. Dies ist für den Bau von Wohnungen im reinen Wohngebiet angemessen und entspricht den Baukörpern und Wohngebäuden der nachbarschaftlichen Bebauung.
Die Überschreitung ist nicht geringfügig und städtebaulich nicht vertretbar.

- 1.3. für das Überschreiten der hinteren Baugrenze durch die Terrasse um weitere 3,0 m auf 4,5 m auf einer Länge von 4,0 m. (§ 23 BauNVO)

- 1.5. für das Überschreiten der hinteren Baugrenze durch die Balkone im 1. Obergeschoss und Staffelgeschoss um weitere 1,65 m auf 3,15 m auf einer Länge von 4,0 m. (§ 23 BauNVO)

Begründung zu 1.3. und 1.5.

Die Befreiungen sind nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.
Die Überschreitung durch die Balkone und durch die Terrassenfläche ist in Verbindung mit der Überschreitung durch den Hauptkörper nicht geringfügig und städtebaulich nicht vertretbar. Die Überschreitungen führen in Summe zu einem unmaßstäblichen Baukörper, der sich nicht in die umgebende Bebauung einfügt.

- 1.4. für das Überschreiten der vorderen Baugrenze um 1,35 m auf einer Länge von 11,19 m durch die Abgrabung. (§ 23 BauNVO)

Begründung

Die Befreiung ist nicht vertretbar, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 3 von 12

Mit CamScanner gescannt

Die Grabenausbildung im Vorgartenbereich mit einer Kiesschüttung führt zu einer zusätzlichen Baugrenzenüberschreitung und einer weiteren Versiegelung der nicht bebauten Fläche.
Dies ist ortsuntypisch und somit städtebaulich nicht vertretbar.

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO nicht zugelassen

- 2.1. Verzicht auf Barrierefreiheit (§ 52 HBauO)
- 2.2. für die mangelnde Begrünung und gärtnerische Gestaltung des Vorgartens (§9 (2) HBauO)

Begründung zu 2.1. und 2.2.

Die Abweichungen sind nicht vertretbar und werden nicht erteilt, weil die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 1 HBauO nicht gegeben sind und das Vorhaben in seiner Gesamtheit nicht genehmigungsfähig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

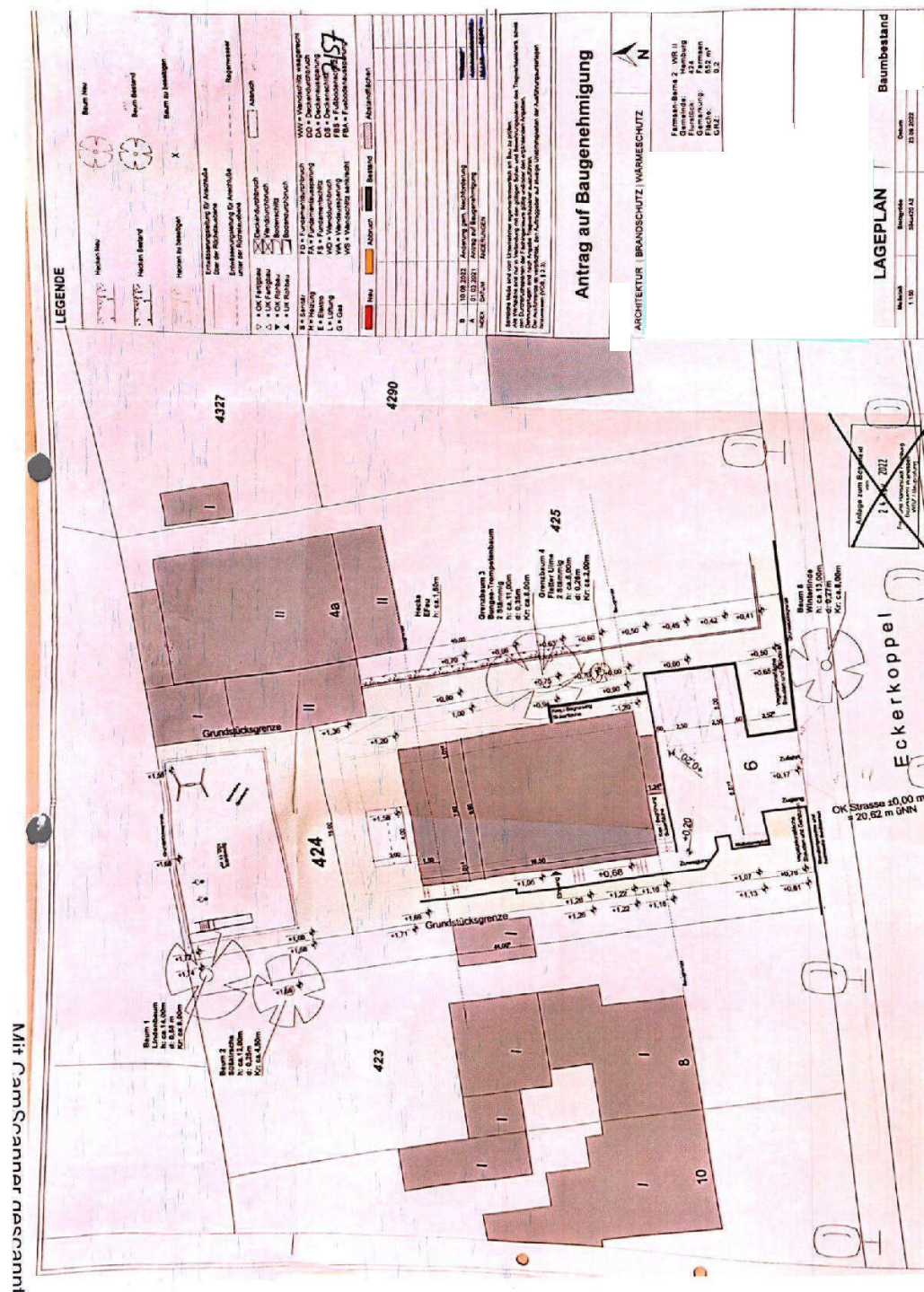
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

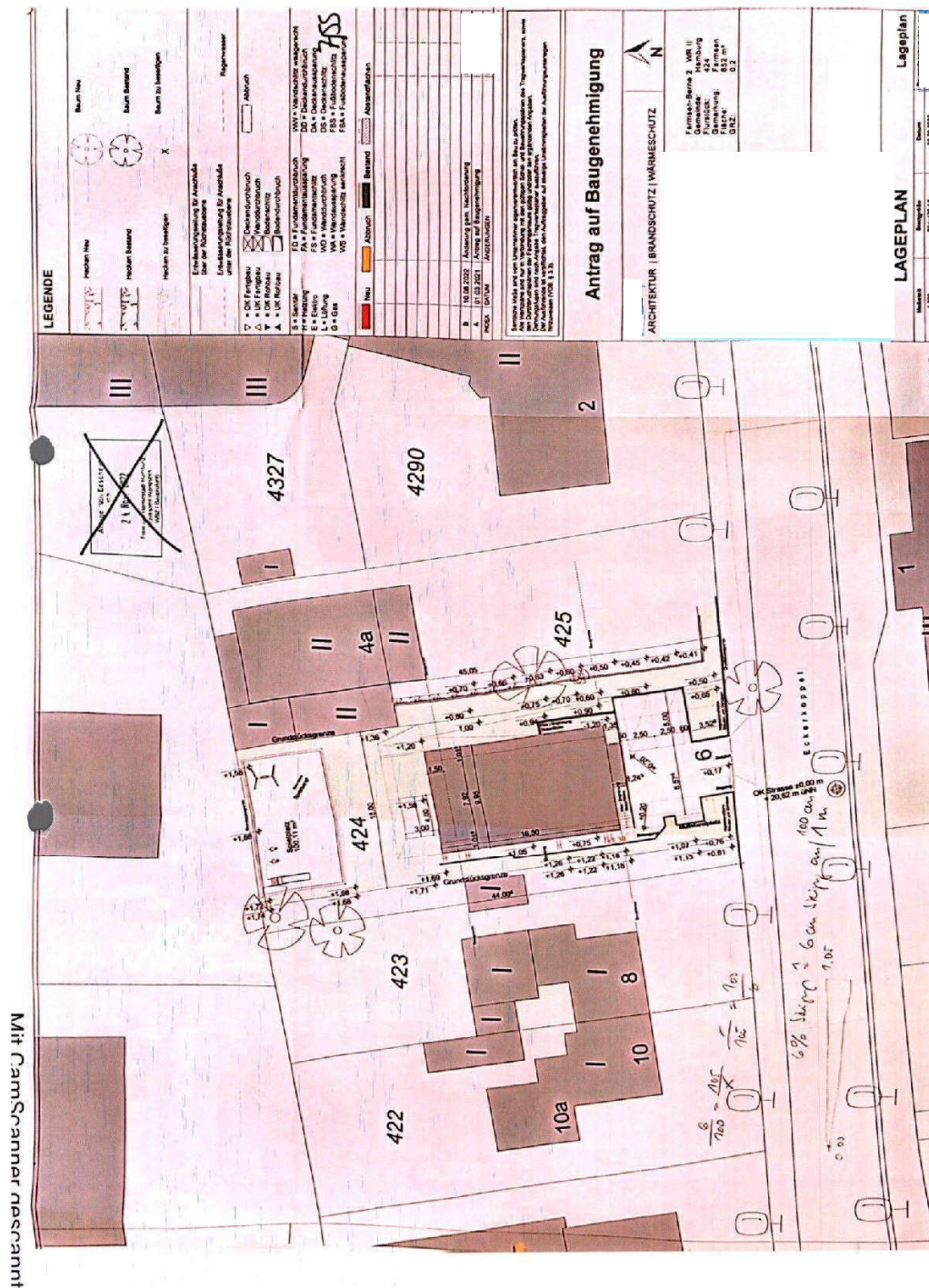
Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 4 von 12



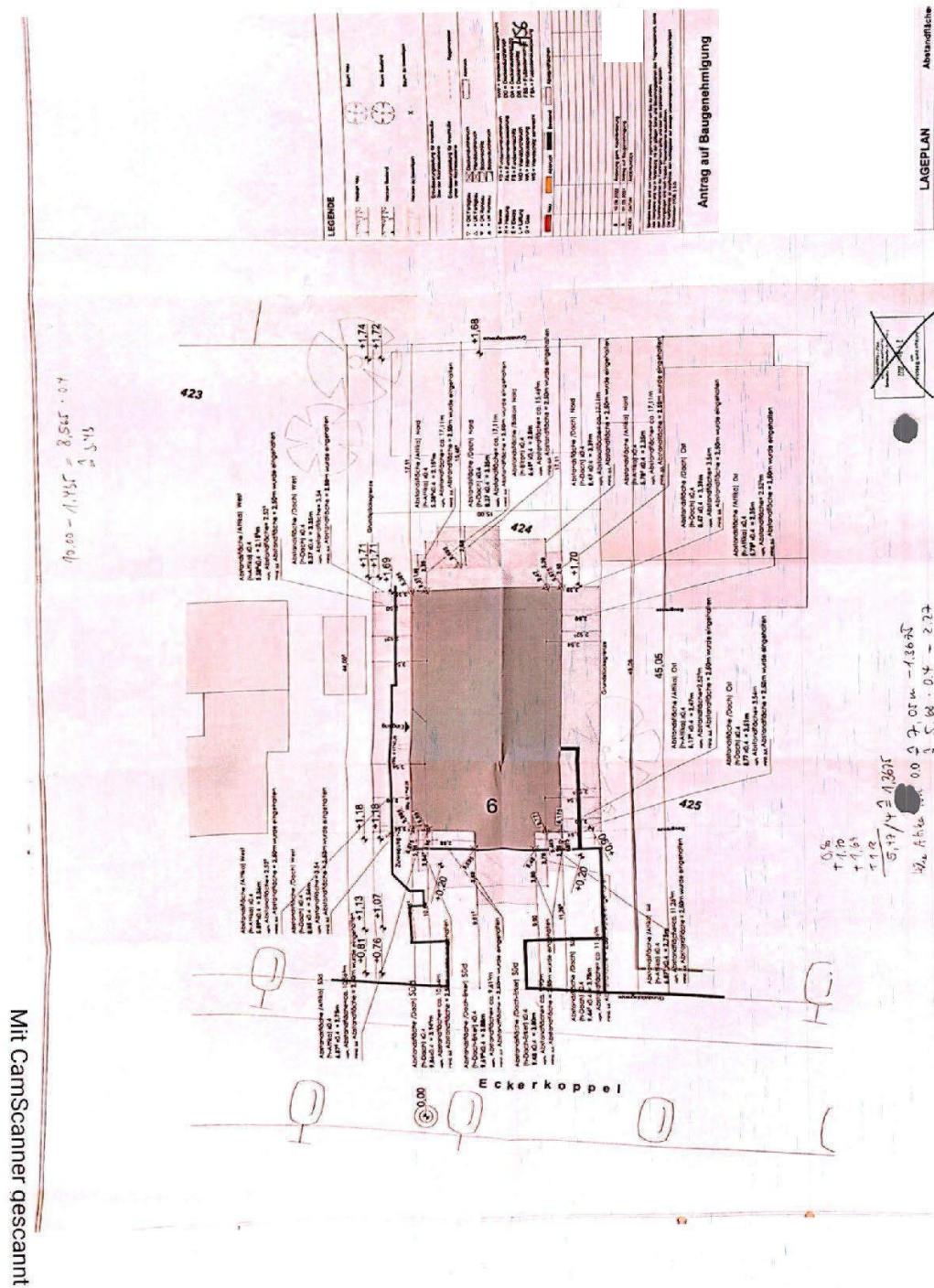
Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 5 von 12



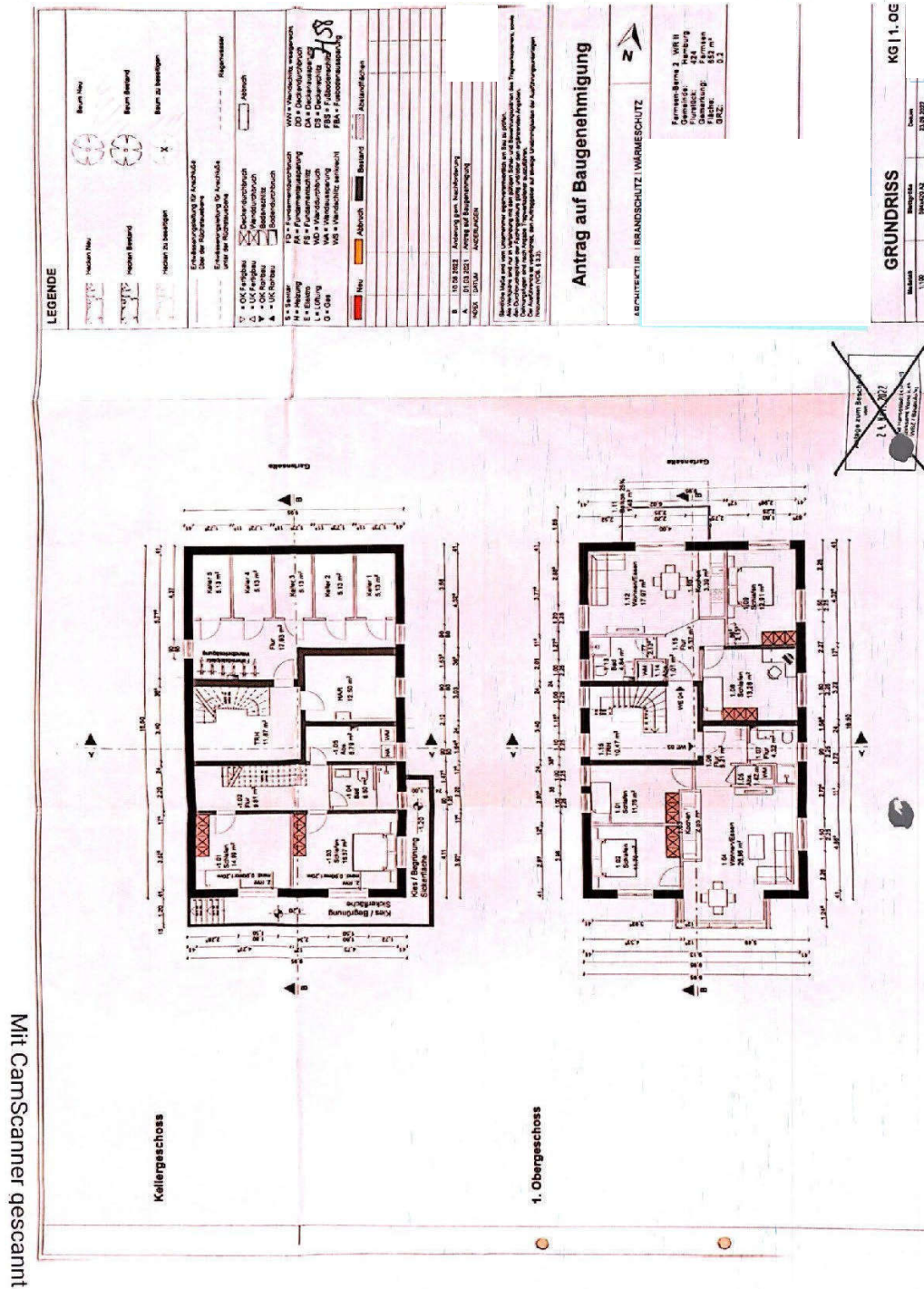
Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 6 von 12



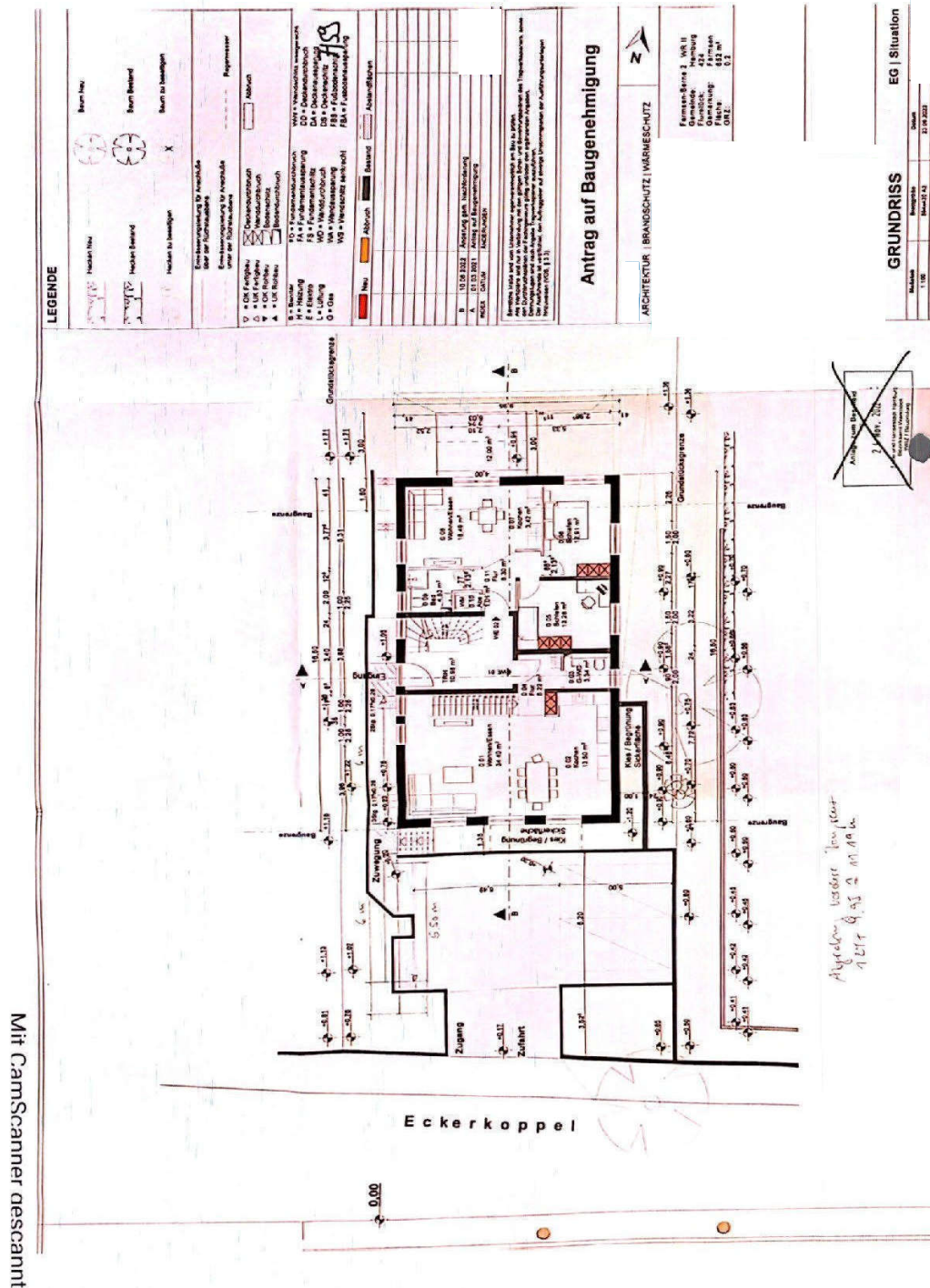
Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 7 von 12



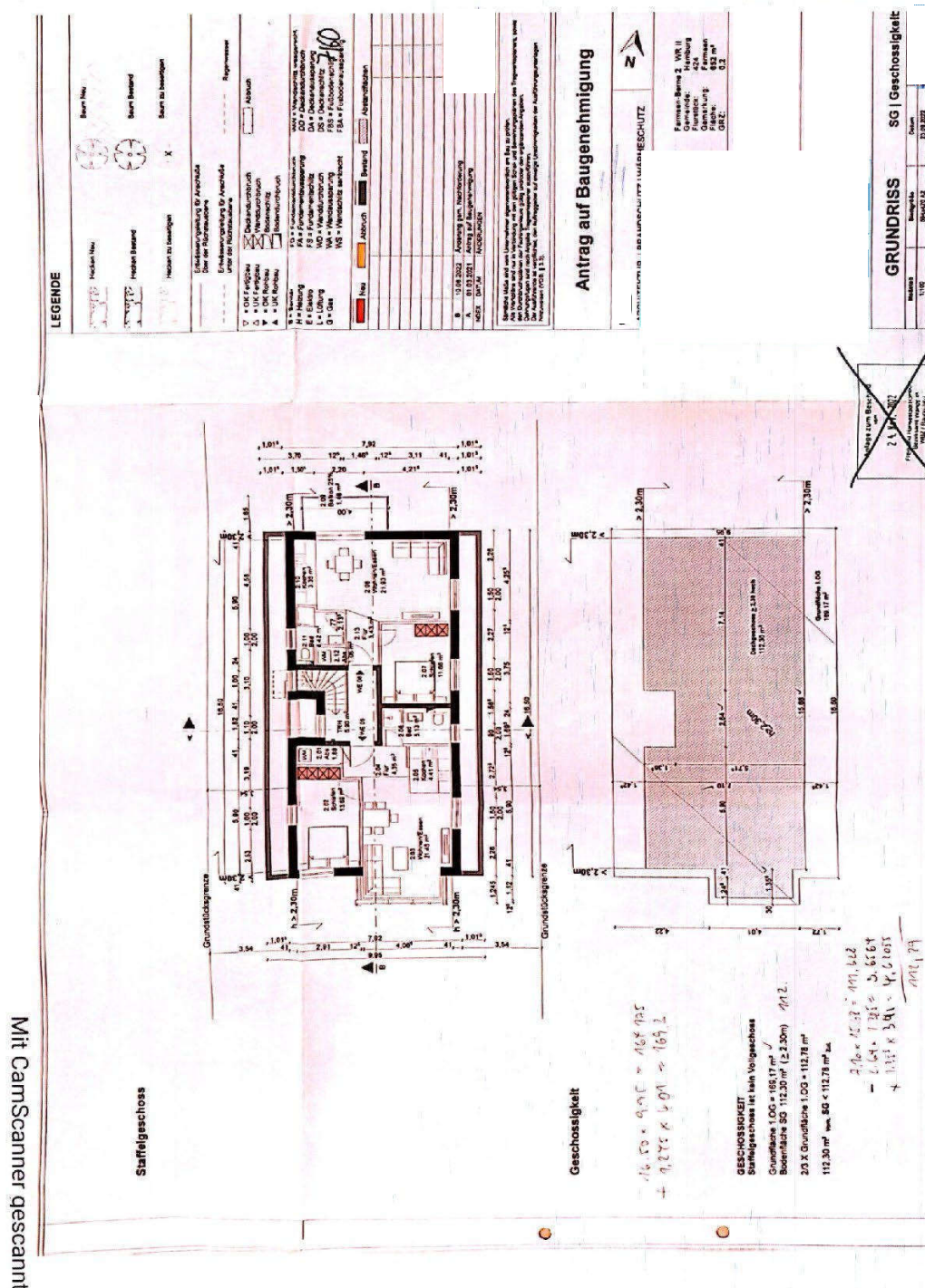
Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 8 von 12



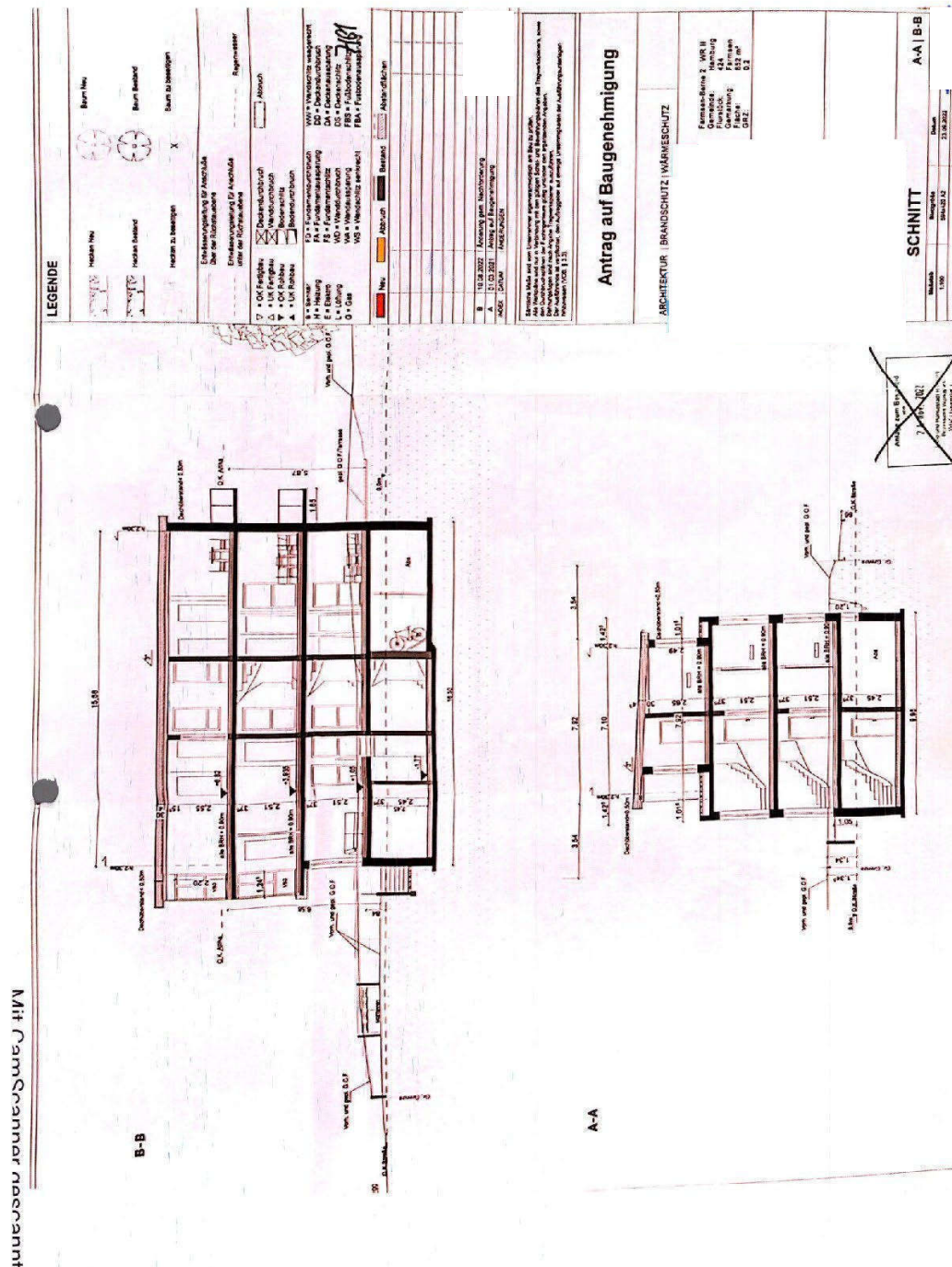
Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 9 von 12



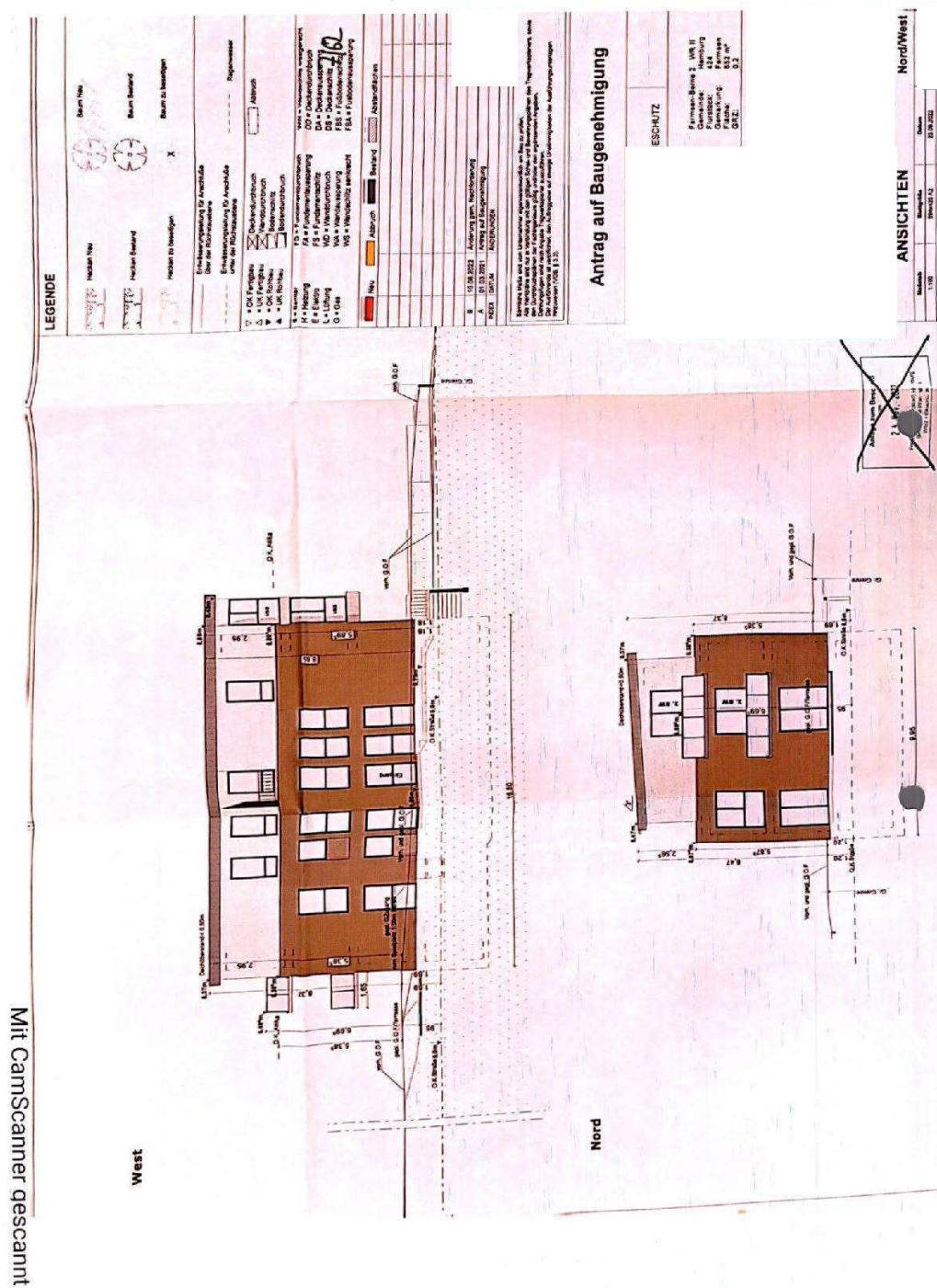
Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 10 von 12



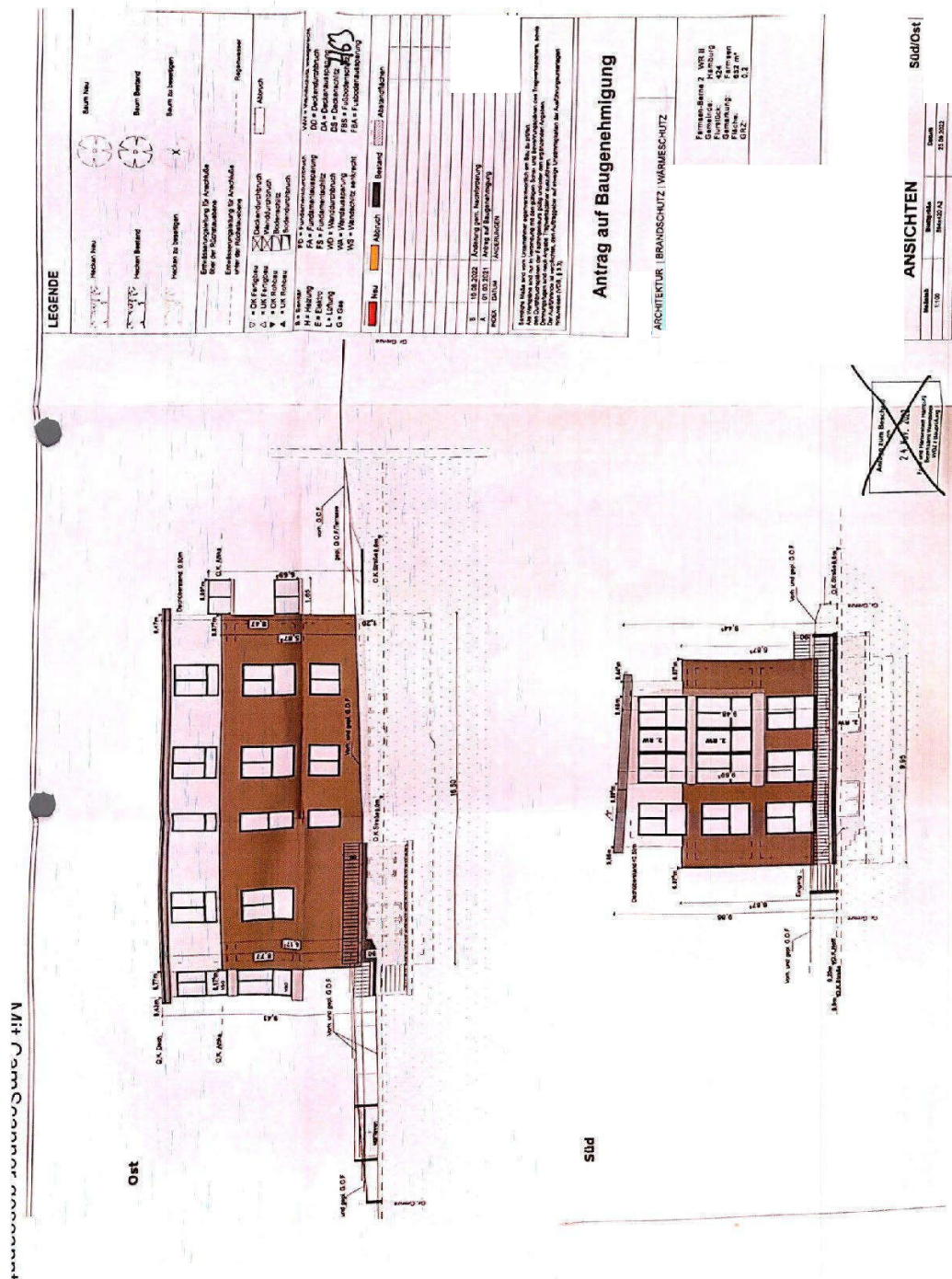
Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 11 von 12



Anlage 11: Bauantrag Mehrfamilienhaus mit 7 WE (abgelehnt)

Seite 12 von 12





Amtlicher Ausdruck
Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben
und gilt als beglaubigte Abschrift.

Beglaubigt am 13.02.2025
Elbeshausen



Amtsgericht Hamburg

Grundbuch

Von

Farmesen

Band 131 **Blatt** 001357

Dieses Blatt ist bei der Umstellung gemäß § 70a GbV auf das Losgeblat-Grundbuch an die Stelle des bisherigen Blattes mit der gleichen Bezeichnung getreten.

Die im bisherigen Blatt enthaltenen Rechnungen sind schwarz, insbesondere als schwarze Unterstreichung, sichtbar.

- 3. AUSG. 1990

Eingetragen am

Engelström am
J. AUB. 1890

bat.
Empf. am 2. AUG. 1990
O. Adarby
167-1

Grundbuch

FarmSen

1552

Yorba - Liny

Das Grunbucheit mit den Seiten 64 bis 80
ist aus dem 1. Band des Grunbuchs fassen Band Nr. 51
von Farmen
vollständig herbar umgehett worden.

Hamburg, den 17. JAN. 1905

Hamburg, den 17. JAN. 1985

648843306945

132

Befund

Zugehörigkeit der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe	
1	2	3	
		4	5
Grundstück	Grundstück	Grundstück	
		6	7
1	2	3	
		4	5
Grundstück	Grundstück	Grundstück	
		6	7

Die Oberbestimmung des vorstehenden Inhalts dieses Be-
stehens (Abbildung) mit dem bisherigen
Inhalt wird bescheinigt.
Hamburg, den 3. AUG. 1890
Anschließend Eintragungsgesamt
im Hinblick auf nachfolgende Eintragung

6 686
6 686
5 686

62

Farmen Blatt 1357

Schriften und Aufzeichnungen		Schriften	
in der Schrift eingezeichnet	in der Schrift eingezeichnet	in der Schrift eingezeichnet	in der Schrift eingezeichnet
1	Die Bestandsangaben sind nach dem Lagever- ständnis der Bestandsangaben vom 22. März 1969 (AN 22) veranlasst am 19. August 1969 Klein - Gabel	1	Anschließend Eintragungsraum gerichtet im Hinblick auf nachfolgende Eintragung
1	Die Bestandsangaben - Größe - sind nach der Fortführungsmittelteilung vom 22. März 1969 (AN 22) veranlasst am 29. Mai 1969. Klein - Gabel		
1	Die Übernahmung des vor- erhaltenen Inhalts dieses Be- stehungsverzeichnisses (Gleiser Aufbau) mit dem bisherigen Inhalt wird beschlossen. Hamburg, den - 3. Aug. 1969 Gabel		
Anschließend Eintragungsraum gerichtet im Hinblick auf nachfolgende Eintragung			
Farmsen Blatt 1357			63

Erste Abteilung

Zuständigkeitsbereich	Eigenschaft	Zuständigkeitsbereich	Grundlage der Entscheidung
1	geborene	1	Auftrag vom 28. März 1915 über die Aufhebung der Eintragung vom 2. September 1912. <i>Wahl</i>
2	geborene als hiesiger Vorgesetzter.	1	Auftrag des Erhebungs vom 1. April 1920 und der Aufhebungs vom 3. April 1920 (Nr. 19) eingetragen am 1. April 1920. <i>Wahl</i>
3		1	Auftrag der Aufhebung von 5. März 1922 (Nr. 23) eingetragen am 2. April 1922. <i>Wahl</i>
4	geborene	1	Auftrag des Erhebungs vom 9. April 1922 und der Aufhebungs vom 17. September 1922 (Nr. 41) eingetragen am 23. April 1922. <i>Wahl</i>
5 a)	geborene	1	Aufhebung vom 19. Januar 1921 (Nr. 46) eingetragen am 9. Juli 1921. <i>Wahl</i>
b)	geborene am 1. April 1921	1	Aufhebung vom 19. Januar 1921 (Nr. 46) eingetragen am 9. Juli 1921. <i>Wahl</i>

Die Übertragung des vorstehenden Inhalts eines Bescheidungsbeschlusses (Antrag) mit dem Inhalt des Inhalts wird beschieden. Hamburg, den 3. April 1920. *Wahl*

Anschließend: Eintragungsraum gesetzt im Hinblick auf nachfolgende Eintragung

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
7	geborene geboren am 1942	1	Aufgrund des Berichtigungsantrages vom 18.06.2009 und des Erbscheins vom 11.11.2009 (Amtsgericht Hamburg-Barmbek -Az. 870 VI 1255/09- ON 57 in Blatt 1357) eingetragen am 03.12.2009. <u>Becker</u>
8.1	geboren am 1971	1	Aufgrund der Auflassung vom 24.4.2020 (ON 58) eingetragen am 21.05.2020. Planbeck
8.2	geboren am ' 1973 - je zur Hälfte -		
9	geboren am 1983	1	Aufgrund der Auflassung vom 15.04.2021 (ON 60) eingetragen am 17.08.2021. Weber

lasten und Beschränkungen

laufende Nummer der Eintragungen	lfd. Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	
1	2	3
1-3		gelöscht Bei Umstellung des Bialtes neu gefaßt am 3. AUG. 1990 <i>Olshaus</i> <i>Uig</i>
4	1	Grunddienstbarkeit (überbaurecht) für den jeweiligen Eigentümer von Farmsen Blatt 1358; gemäß Bewilligung vom 19. Mai 1992 (ON 55) eingetragen am 17.08.1992. <i>Laestche</i>
5	1	Auflassungsvormerkung für willigung vom 15.04.2021 -URNr. 304/2021- Notar Erik Koopmann in Barsbüttel (ON 59) eingetragen am 03.05.2021. geboren am 1983; gemäß Be- Weber
6	1	Auflassungsvormerkung, bedingt, für Hamburg HRB 168262-; gemäß Bewilligung vom 07.06.2021 -URNr. 1149/2021- Notar Dr. Jens-Olaf Lenschow in Hamburg (ON 61) eingetragen am 19.08.2021. GmbH, Hamburg -Amtsgericht Weber
7	1	Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Az: 802 K 6/25, ON 63); eingetragen am 13.02.2025. Elbeshausen

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer d. Spalte 1		Laufende Nummer d. Spalte 1	
4		6	
5		7	
6	Die Vormerkung hat Rang nach Abteilung III Nr. 11; eingetragen am 05.10.2021. Weber	5	Gelöscht am 17.08.2021. Weber

[illegible]

Die Oberstimmung des vorstehenden Inhalts dieses Bestandsverzeichnisses (dieser Abteilung) mit der biographischen wird beschloffen.

linguist.

Farnes Blatt 1357

Wahl

[illegible]

Die Oberbestimmung des vor-
stehenden Inhalts dieses Be-
standeszeichnisses (dieser
Abt. 1) mit dem bisherigen
Inhalt wird bekräftigt.

Hamburg, den - 3. Aug. 1930

Richard Weid

Anschließender Eintragungsraum, besperrt
im Hinblick auf nachfolgende Eintragungs-
raum.

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	2	3	4
11	1	1.300.000,00 EUR	Eine Million dreihunderttausend Euro Grundschuld - ohne Brief - für Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin -Amtsgericht Charlottenburg HRB 34165-; mit 14 % Zinsen jährlich; vollstreckbar nach § 800 ZPO; gemäß Bewilligung vom 10.08.2021 -URNr. 1662/2021- Notar Dr. Jens-Olaf Lenschow in Hamburg (ON 62) im Rang vor Abteilung II Nr. 6 eingetragen am 05.10.2021. Weber

Hamburg, den 2. Aug. 1930

Oskar Vogt

Anschl. d. Eintragungsraum gesperrt
im Hinblick auf nachfolgende Eintragung

Zurberungen			Zurberungen		
Stückzahl Stamm Seite 1	Stückzahl Stamm Seite 1	Stückzahl Stamm Seite 1	Stückzahl Stamm Seite 1	Stückzahl Stamm Seite 1	Stückzahl Stamm Seite 1
5	6	7	8	9	10
98	90.000,- DM	Haupterwer Teilbetrag von neunzigtausend Deutsche Mark abgetreten mit Zinsen und Nebenleistungen seit dem 1.6.1980 an die Barmbek Farmsen Hamburg, eine in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene juristische Person des öffentlichen Rechts, in Hamburg, eingetragen am 20. Mai 1980.			
99	72.000,- DM	Haupterwer Teilbetrag von zweiundsechzigtausend Deutsche Mark abgetreten mit Zinsen und Nebenleistungen seit dem 9. Juli 1981 an die Barmbek Farmsen Hamburg, eine in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene juristische Person des öffentlichen Rechts, in Hamburg, eingetragen am 20. Mai 1980.			
100	123.000,- DM	Abgetreten mit Zinsen und Nebenleistungen seit dem 9. Juli 1981 an die Barmbek Farmsen Hamburg, eine in der Bundesrepublik Deutschland eingetragene juristische Person des öffentlichen Rechts, in Hamburg, eingetragen am 20. Mai 1980.			
Die Durchsichtnahme des vorstehenden Inhalts dieses Besondereintragungsbelegs (dieser Abteilung) mit dem bühnigen Inhalt wird beschönigt. Hamburg, den 3. AUG. 1980 O. Barmbek Farmsen Anschließend Eintragungsschein im Hinblick auf nachfolgende Eintragung					
Farmsen Blatt 1357			71		

Amtsgericht Hamburg

Grundbuch von Farmsen

Band

Blatt

1357

Dritte Abteilung

Veränderungen

Löschungen

Laufende Nummer d. Spalte 1	Betrag		Laufende Nummer d. Spalte 1	Betrag	
5	6	7	8	9	10
9a	90.000,-- DM	Abgetreten mit der Nebenleistung und den Zinsen seit dem Tage der Eintragung der Abtretung an Hamburger Sparkasse, Hamburg; eingetragen am 04.04.1996. <i>Letzte</i>	9b 10	72.000,00 DM 113.400,00 DM	Je: Gelöscht am 21.05.2020. Platbeck
			9 9a	123.000,00 DM 90.000,00 DM	Je: Gelöscht am 17.08.2021. Weber